

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Loidesthal III**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

Verfasser:

Mag. Matthias Gattermayr, MSc

Mag. Dr. Oliver Stöhr

Simon Legniti, MSc

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,

WST1-UG-109

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Loidesthal III.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zistersdorf errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzab-
leitung ist zusätzlich die Gemeinde Spannborg und von Teilen der Zuwegung sind
zusätzlich die Gemeinden Velm-Götzendorf und Sulz im Weinviertel betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Vestas V172 (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotor-
durchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m). Die Gesamtnennleistung des
gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanla-
gen zudem insbesondere:

- Die Errichtung von externen Stationen mit insgesamt 4 Batteriecontainern (je 2 pro WKA) und 4 Mittelspannungspower-Stationen mit einer Engpassleistung von 12 MW und einer Gesamtkapazität von 24 MWh.
- Die produzierte elektrische Energie wird über eine neu geplante 30 kV Windpark-
verkabelung in eine Kompensationsanlage und von dort in das Umspannwerk
Spannborg abgeleitet.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind
Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu an-
gelegten Wegen innerhalb des Windparks.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung der Kabeltrassen Ro-
dungen erforderlich. Sie umfassen technische Rodungen (dauerhaft 8 m² und befristet 30
m²) sowie Formalrodungen (dauerhaft 276 m² und befristet 354 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30kV Kabel-
endverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannborg.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Ein- bzw. Ausfahrten von / zu den Landesstraßen L3039, L15, L3026 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

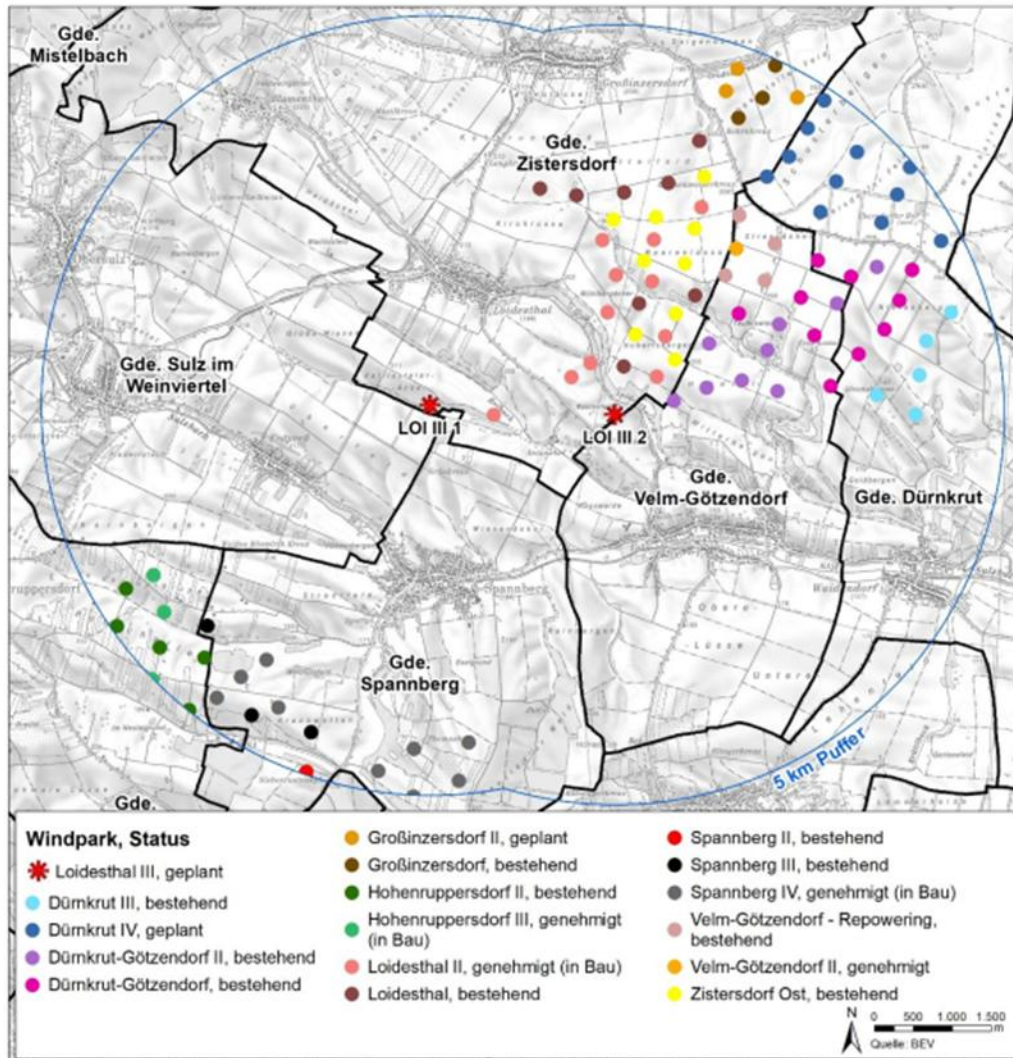


Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Loidesthal III

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens zum FB Biologische Vielfalt wurden folgende Daten-
grundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin vom 02.03.2026, insbesondere UVE-FB Biologische Vielfalt: Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Oktober 2025) inkl. Planbeilagen
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

2.2 Fachliteratur

BARCLAY, R. M. R., BAERWALD, E. F. & RYDELL, J. (2017): Bats. In: PERROW, M. R. (ed): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Volume 1: Onshore: Potential Effects. Pelagic Publishing. Exeter, pp. 191–221.

BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG. Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.

BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltanwaltschaften der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.

DÜRR, T. (2026): Fledermausverluste an Windenergieanlagen / bat fatalities at wind turbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand: 05.02.2026).

EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.

EK (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.

HEIDJE, R. & BRINKMANN, R. (2018): Zeitliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen als Maßnahme des Fledermausschutzes. In: (ed): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen, Freiburg, Ettiswil, pp. 375–416.

HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. Natur und Recht, 43, pp. 73–82.

KNE (2026): Empirische Erkenntnisse zur Flughöhenverteilung des Rotmilans. Einordnung im Hinblick auf Kollisionsrisiken. pp. 23.

LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2026): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 05.02.2026. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, pp. 170.

LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? Environ Monit Assess, 343, pp. 11.

- PERROW, M. R. (2017): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): Wildlife and wind farms, conflicts and solutions. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241–276.
- RAAB, R., RAAB, R. & HACKER, P. (2022): Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme. Windpark Engelhartstetten Änderungsverfahren. I.A. Windpark Engelhartstetten GmbH. Deutsch-Wagram, pp. 57.
- REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, pp. 243–259.
- SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? Recht der Umwelt, pp. 61–64.
- TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J. A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L., BERG, H.-M. & LABNIG-WLAD, C. (2023): Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (1. Aufl.). Verlag des Naturhistorischen Museums Wien, Wien, pp. 679.
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften, 634, pp. 204.
- ZUNA-KRATKY, T. (2022): Bestandsentwicklung ausgewählter windkraftsensibler Schutzgüter unter den Vogelarten im Europaschutzgebiet "March-Thaya-Auen". Unveröff. Studie im Auftrag von F&P Netzwerk Umwelt GmbH. Wien, pp. 34.

2.3 Abkürzungsverzeichnis

BC	Batcorder
BL-Ö	BirdLife Österreich
BT	Biotoptyp
BV	Brutvogel
BVU	Brutvogel der Umgebung
DZ	Durchzügler
ESG	Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
mBV	möglicher Brutvogel
NG	Nahrungsgast
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
PW	ProjektwerberIn = AntragstellerIn (hier: ImWind Erneuerbare Energie GmbH)

SDB	Standarddatenbogen
TGA	Teilgutachten
UG	Untersuchungsgebiet
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVE-FB	Fachbeitrag im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WG	Wintergast
WP	Windpark

2.4 Lokalaugenschein

Am 23.04.2026 wurde durch M. Gattermayr ein Lokalaugenschein des Projektgebiets durchgeführt. Dabei wurden beide WEA-Standorte im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt. Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes begangen, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige Zufallsbeobachtungen wurden notiert und deren Ergebnisse fließen, sofern von Relevanz, in die Beurteilung mit ein.



Standort der WEA LOI III 01
(WEA 1) am rechten vorderen
Bildrand, Blick in Richtung
Norden



Im Nahbereich der WEA 1
(nordwestlich des Standortes)
befindet sich eine Lösssteil-
wand



Blick auf den Standort der
WEA 1 am unteren Ende des
kleinen Abhanges innerhalb der
Ruderalflur; Blick in Richtung
Süden.



Standort der WEA LOI III 2
(WEA 2) innerhalb eines
bestehenden Feldes, Blick in
Richtung Süden



Westlich der geplanten WEA 2
befindet sich eine Hochspan-
nungsleitung sowie bestehende
WEA des WP LOI II, Blick in
Richtung Westen



Im Norden der geplanten WEA 2 befinden sich ein beiderseits des Loidesthaler Baches ein teils forstlich genutzter Auwaldrest

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Der Wirkfaktor Lärm wird im UVE-FB „Biologische Vielfalt“ ausschließlich in der Bauphase als relevanter Wirkfaktor in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Die FB Ersteller gehen davon aus, dass während der Bauphase von einer Störwirkung – unter anderem durch Lärm – auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen ist, ohne dass diese Wirkungen jedoch konkret bewertet werden. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen insbesondere auf das Schalenwild wurde eine Maßnahme ins Projekt aufgenommen (TIER_NATSCH_VMI_BAU_07).

In der Betriebsphase wird davon ausgegangen, dass Gewöhnungseffekte eintreten und damit keine erheblichen Auswirkungen durch den Wirkfaktor Lärm zu erwarten sind.

Gutachten:

Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind ausschließlich für Tierarten potenziell von Relevanz. Unter Berücksichtigung aktueller Literatur ergeben sich durch den während dem Bau bzw. dem Betrieb von WEA an Land entstehenden Lärm im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (PERROW, 2017, EK, 2020). In der Bauphase betreffen diese in erster Linie Tierarten, welche sich mittels Akustik verständigen. Dazu zählen insbesondere Vögel, aber auch Heuschrecken. In dieser Phase kann es,

abhängig von den jeweiligen Arbeiten, zu zeitweise hohen Lärmentwicklungen kommen. Aus diesem Grund sind im Bereich der Baustellen und deren unmittelbaren Umfeldern einzelne Überlagerungseffekte von Vogel- bzw. Heuschreckengesängen zu erwarten. Diese beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Bereiche um die WEA-Standorte und umfassen je nach Tätigkeit wenige Stunden bis Tage. Störwirkungen auf Säugetiere, insbesondere auch Schalenwild, sind möglich und können zu Änderungen in der Raumnutzung während der Bauphase führen. Durch die projektimmanente Maßnahme beschränken sich Auswirkungen durch Lärm auf die Tageszeit. Dauerlärm tritt in keiner Phase auf. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere in der Bauphase können ausgeschlossen werden.

Durch die durch die Rotorbewegungen verursachten Lärmemissionen sind auch in der Betriebsphase Auswirkungen auf Tiere möglich. Neben den oben genannten Tiergruppen können auch einzelne Fledermausarten vom Lärm beeinträchtigt werden. Es kann dabei insbesondere jene Arten betreffen, welche ihre Beutetiere aufgrund deren Lauf- oder Fluggeräusche passiv orten (insb. *Myotis*-Arten). Durch die umliegenden bestehenden WEAs benachbarter WPs (insb. WP Loidesthal II, WP Dürnkrut-Götzendorf II, WP Zistersdorf Ost) sowie geplanten WEAs (WP Sulz, WP Götzendorf) ist von einer Vorbelastung auszugehen. Durch die Umsetzung des WP Loidesthal III kommt es randlich zu einer Vergrößerung dieses vorbelasteten Raumes, ohne dass dadurch erhebliche negative Auswirkungen auf Tiere eintreten werden. Es wird zudem erwartet, dass für manche Arten Gewöhnungseffekte eintreten bzw. bereits eingetreten sind und insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auftreten werden. Hinzu kommt, dass durch den fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (vgl. projektimmanente Maßnahme BET_01) eine verminderte Lärmbelastung während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse gegeben ist.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

Lt. Einreichunterlagen werden zur Minimierung der Störungen in der Bauphase Transporte sowie lärmintensive Arbeiten in der Regel während der Tageszeiten durchgeführt (vgl. TIER_NATSCH_VMI_BAU_07). In der Betriebsphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen geplant, da Lärm lt. UVE-FB-Ersteller zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Tiere führt.

Gutachten:

Eine konkrete Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit wurde im UVE-FB nicht vorgenommen. Aus sachverständiger Sicht ist die projektimmanente Verminderungsmaßnahme ausreichend, sodass in der Bauphase keine erheblichen Störwirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten durch Lärm zu erwarten sind. Wie bereits oben ausgeführt, führt in Hinblick auf Fledermäuse der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus zu einer verminderten Lärmbelastung während der Hauptaktivitätszeit dieser Tiergruppe.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Im UVE-FB „Biologische Vielfalt“ finden sich keine konkreten Angaben zu etwaigen Auswirkungen durch den Schattenwurf auf die im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Gutachten:

Der Wirkfaktor Schattenwurf spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Aus Sicht der Pflanzen und Lebensräume sind durch den entstehenden Schattenwurf keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schattenwurf tritt in der Betriebsphase stets in Kombination mit anderen Störungen wie etwa Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigung, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auf. Dadurch sind etwaige Auswirkungen durch Schattenwurf losgelöst von diesen anderen Wirkfaktoren kaum mess- und quantifizierbar (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017). Auswirkungen auf Tiere im Umfeld von WEA durch den Schattenwurf alleine werden als sehr gering beurteilt. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher Schattenwurf nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass der Schattenwurf im Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt.

Es ist zudem davon auszugehen, dass auch Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen eintreten, welche sich häufig im Nahbereich von WEA aufhalten. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume sind aus sachverständiger Sicht durch den in der Betriebsphase auftretenden Schattenwurf daher nicht zu erwarten.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

Im UVE-FB „Biologische Vielfalt“ sind zu diesem Wirkfaktor keine Maßnahmen angeführt.

Gutachten:

Aufgrund des Fehlens von Maßnahmen entfällt eine gutachterliche Bewertung.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, zumal, wie bei der Frage 1 ausgeführt, dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. *Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?*

Befund:

- a) Bauphase: Der temporäre Lebensraumverlust beträgt insgesamt rd. 6,56 ha (vgl. Tabelle 1). Der Eingriff in gering sensible Biotope beträgt dabei rd. 6,48 ha. Mäßig sensible Biotope werden im Ausmaß von rd. 0,08 ha beansprucht, wobei dabei überwiegend Ruderalfluren und die Biotoptypen Hartriegelgebüsch und Unbefestigte Straße betroffen sind. Aufgrund der geplanten fachgerechten Rekultivierung (Maßnahme PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03) werden Eingriffsintensität wie auch Eingriffserheblichkeit mit „gering“ bewertet.
- Hoch und sehr hoch sensible Biotope werden in der Bauphase nicht beansprucht. Die geplanten, insgesamt 6,2 km langen Kabeltrassen befinden sich fast ausschließlich im Bereich gering sensibler Ackerflächen oder bestehender Wege. Der Eingriff erfolgt via Pflugverfahren und wird von den FB-Erstellern als wenig invasiv bewertet. Die Eingriffserheblichkeit wird demzufolge als gering bewertet.

Tabelle 1: Auflistung der während der Bauphase beanspruchten Biotoptypen inkl. Angabe deren Sensibilität.
Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 45.

Biotoptyp	Flächenbeanspruchung nach naturschutzfachlicher Bedeutung [ha]			Anrechenbarer Vorhabensbestandteil	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	mäßig	gering	gesamt			
1 Intensiv bewirtschafteter Acker		5,59	5,59		gering	gering
2 Artenarme Ackerbrache		0,33	0,33		gering	gering
3 Ruderaler Ackerrain		0,07	0,07		gering	gering
5 Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	0,01	0,03	0,04	PFLA_NATSCH_A US_BAU_03	gering	gering
7 Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	0,05		0,05	PFLA_NATSCH_A US_BAU_03	gering	gering
12 Hartriegelgebüsch	0,01		0,01	PFLA_NATSCH_A US_BAU_03	gering	gering
33 Unbefestigte Freifläche		0,46	0,46		gering	gering
34 Unbefestigte Straße	0,02	<0,01	0,02	PFLA_NATSCH_A US_BAU_03	gering	gering
Summe	0,08	6,48	6,56			

Aus entomologischer Sicht (Heuschrecken und Tagfalter) beschränken sich die Eingriffe fast ausschließlich auf intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Ackerraine, Saumstrukturen und unbefestigte Wege werden nur randlich und kleinräumig tangiert, dementsprechend wird von einer geringen Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit ausgegangen. Selbes gilt für sämtliche Eingriffe im Bereich der Kabeltrasse. Eine für Insekten relevante Brache im Bereich der WEA 1 (Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation) ist in der Bauphase ebenfalls nur kleinräumig betroffen (< 500 m²); trotz hoher Sensibilität ergibt sich somit auch hier lediglich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Im UG (500 m Puffer) finden sich Amphibien- und Reptilienlebensräumen mit mäßigen bis hohem Potenzial. Ein Großteil der Eingriffe beschränkt sich jedoch auf Flächen mit keiner beziehungsweise geringer Relevanz für die Herpetofauna. Mit dem Loidesthaler Bach und dem Hofbach befinden sich im bzw. direkt an das UG angrenzend zwei relevante Gewässer. Ein direkter Eingriff im Bereich von Amphibiengewässern findet jedoch nicht statt. Eine für die Zauneidechse relevante Brache im Bereich der WEA 1 (Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation) ist in der Bauphase ebenfalls nur kleinräumig betroffen (< 500 m²),

trotz mäßiger Sensibilität ergibt sich hier lediglich eine geringe Eingriffserheblichkeit. Die Eingriffserheblichkeit betreffend Flächenverluste für die Herpetofauna wird somit insgesamt mit „gering“ angegeben.

Aus Sicht der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) sind in der Bauphase nur höchstens randlich und kleinräumig hochwertige Lebensräume betroffen.

Hochwertige Lebensräume aus Sicht der Vögel sind während der Bauphase nur kleinräumig im Umfeld um die geplante WEA 1 betroffen. Der Standort der WEA 2 befindet sich innerhalb eines Ackers und stellt daher für viele Vogelarten keinen bedeutenden Lebensraum dar, wenngleich Offenlandarten wie etwa die Feldlerche, Wachtel oder das Rebhuhn diese Fläche auch einen Nahrungs- und Brutlebensraum darstellt. Allerdings ist dieser bereits durch Störungen aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beeinträchtigt. Bestockte Flächen sind durch das Vorhaben praktisch nicht betroffen. Neben den direkten Lebensraumverlusten führen lt. UVE-FB auch indirekte Wirkungen durch optische und akustische Störungen ebenfalls zu Lebensraumverlusten. Diese werden in den Einreichunterlagen tabellarisch aufgelistet und allesamt als „gering“ eingestuft. Im Hinblick auf Lebensraumverluste führt das Vorhaben in der Bauphase zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Vogelfauna des Gebietes.

Aus Sicht der Fledermäuse sind durch die temporären Eingriffe ausschließlich Nahrungslebensräume betroffen. Diese temporären Verluste führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf diese Tiergruppe.

- b) Betriebsphase: Die dauerhafte Lebensraumbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 1,87 ha; in der nachfolgenden Tabelle wird eine Übersicht über diese dauerhaft tangierten Biotoptypen gegeben. 1,34 ha betreffen davon intensive Äcker oder andere gering sensible bzw. nicht bewertete Biotoptypen. Mäßig sensible Biotopflächen gehen im Ausmaß von rd. 0,49 ha dauerhaft verloren, wobei es sich dabei um unbefestigte Straßen und Ruderalfluren handelt. Rd. 0,04 ha an hoch sensiblen Gehölzbiotopen befinden sich in der Betriebsumhüllenden. Die Beanspruchung eines Walnussbaumes wird durch die Pflanzung von drei neuen Walnussbäumen kompensiert (PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03), andere Gehölze werden durch die Vermeidungsmaßnahme PFLA_NATSCH_VME_BAU_02) geschont. Letztgenannte

Maßnahme vermeidet auch die Fällung einer sehr hoch sensiblen Kopfbaumreihe aus alten Silber-Weiden, die kleinflächig (15 m²) eine Zuwegung überschirmt.

Tabelle 2: Auflistung der während der Betriebsphase beanspruchten Biotoptypen inkl. Angabe deren Sensibilität. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 47/48.

Biotoptyp	Flächenbeanspruchung nach naturschutzfachlicher Bedeutung [ha]						Anrechenbarer Vorhabensbestandteil	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	sehr hoch	hoch	mäßig	gering	keine Bewertung	gesamt			
1 Intensiv bewirtschafteter Acker				0,57		0,57		gering	gering
2 Artenarme Ackerbrache				0,17		0,17		gering	gering
3 Ruderaler Ackerrain				<0,01		<0,01		gering	gering
5 Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation				0,09		0,09		gering	gering
7 Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation			0,28			0,28	PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02	gering	gering
8 Brennesselflur				0,01		0,01		gering	gering
13 Holundergebüsch				<0,01		<0,01		gering	gering
18 Kopfbaumreihe und -allee	<0,01					<0,01	PFLA_NATSCH_VME_BAU_02	gering	gering
21 Laubbaumreihe und -allee				<0,01		<0,01		gering	gering
22 Obstbaum		<0,01				<0,01	PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03	mäßig	mäßig
24 Vorwald				<0,01		<0,01		gering	gering
25 Weidenauwald		0,02				0,02	PFLA_NATSCH_VME_BAU_02	gering	gering
26 Silberpappelauwald		0,01				0,01	PFLA_NATSCH_VME_BAU_02	gering	gering
29 Eschenforst				0,03		0,03		gering	gering
30 Ahornforst				<0,01		<0,01		gering	gering
31 Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten		0,01				0,01	PFLA_NATSCH_VME_BAU_02	gering	gering
33 Unbefestigte Freifläche				0,38		0,38		gering	gering
34 Unbefestigte Straße			0,21	0,07		0,28	PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02	gering	gering
35 Befestigte Straße				0,02	0,01	0,02		gering	gering
Summe	<0,01	0,04	0,49	1,34	0,01	1,87			

In der Betriebsphase umfasst der direkte Lebensraumverlust aus tierökologischer Sicht sämtliche Bereiche um die Anlagenstandorte sowie die Stichwege und beträgt rd. 1,9 ha. Der Großteil (rd. 1,3 ha = rd. 68 %) des Lebensraumverlustes betrifft dabei landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. andere, nicht hochwertige Tierlebensräume. Kleinräumig, insbesondere im Umfeld um die WEA 1 sind auch aus tierökologischer Sicht hochwertige Flächen betroffen.

Hinsichtlich der Insekten werden vorwiegend intensiv genutzte Lebensräume mit geringer Sensibilität beansprucht. Ackerraine, Saumstrukturen und unbefestigte Wege werden auch in der Betriebsphase nur randlich und kleinräumig tangiert, dementsprechend wird von einer geringen Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit ausgegangen. Laut Fachbeitragersteller führen die dauerhaften Verluste einer Brache (0,415 ha = rd. 10 % des Gesamthabitats) im Bereich der WEA 1 (Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation) grundsätzlich zu einer mäßigen Eingriffsintensität. Unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen (PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02, TIER_NATSCH_AUS_BET_05, TIER_NATSCH_AUS_BET_06) im Ausmaß von rd. 1,41 ha wird die Eingriffsintensität und damit auch die Eingriffserheblichkeit lediglich als gering eingestuft.

Hinsichtlich der Herpetofauna werden ausschließlich Landlebensräume beeinträchtigt, welche aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend von keiner bzw. geringer Bedeutung sind. Laut den textlichen Beschreibungen sowie den Plandarstellungen des Fachbeitragerstellers kommt es in der Betriebsphase zu keinen maßgeblichen dauerhaften Flächenverlusten. Die neuen Anlagen bzw. deren Umfeld (z.B. Kranstellflächen) werden als potenzielle neue Habitat für die Herpetofauna eingestuft.

Betreffend die Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurden innerhalb der Eingriffsbereiche nur zwei Verdachtsbaue des Feldhamsters nachgewiesen. Weitere Hinweise auf geschützte bzw. lt. Roter Liste gefährdeter Säugetiere innerhalb der Eingriffsbereiche liegen nicht vor. Die im Gebiet vorhandenen und kleinflächig dauerhaft beanspruchten Bracheflächen führen insgesamt und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu keinen erheblichen Lebensraumverlusten für den Feldhamster bzw. andere (nicht gefährdete) Säugetiere.

Bei den aus Sicht der Vögel hochwertigen Lebensräumen handelt es sich um die Ackerbrache und Ruderalflur inkl. Lösswand im Umfeld um die WEA 1. Der landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereich um die WEA 2 stellt keinen hochwertigen Vogellebensraum dar, wenngleich es auch dort brutzeitliche Nachweise der Feldlerche gibt.

Die permanenten Lebensraumverluste sind auch im Vergleich zu den Aktionsräumen der dort nachgewiesenen wertgebenden Vogelarten als kleinräumig zu bezeichnen. Erhebliche Auswirkungen aufgrund der Lebensraumverluste werden aus Sicht der UVE-FB-Ersteller nicht erwartet, eine freiwillige biotopverbessernde Maßnahme führt zu einer weiteren Kompensation der Eingriffe.

Hinsichtlich Fledermäuse wird in der Betriebsphase von einem geringen Lebensraumverlust ausgegangen. Im Wesentlichen gehen durch die dauerhaften Flächenbeanspruchungen Nahrungshabitate verloren. Kleinsträumig ($< 0,1$ ha) kommt es zu randlichen Eingriffen in bestehende Waldflächen, wodurch auch ein potenzieller Quartierbaum verloren geht. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Kombination mit den kleinflächigen Eingriffen ergibt sich aus Sicht der Fledermäuse in der Betriebsphase betreffend den zu erwartenden Lebensraumverlusten keine Erheblichkeit.

Gutachten:

a) Bauphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die erheblichen Eingriffe in der Bauphase, d.h. Eingriffe ab mäßiger Eingriffserheblichkeit, beurteilungsrelevant. Die Angaben in der UVE werden diesbezüglich als schlüssig und nachvollziehbar erachtet. Aufgrund der geplanten Rekultivierung tangierter, mäßig sensibler Biotope sind die Eingriffserheblichkeiten wie auch die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase durchwegs mit „gering“ zu bewerten.

Aus tierökologischer Sicht betreffen die temporären Eingriffe überwiegend gering sensible Lebensräume wie Ackerflächen, welche in der Regel keine hochwertigen Tierlebensräume darstellen. Hochwertige Tierlebensräume wie etwa Brachen, Ackerraine und Saumstrukturen sowie Gehölze werden nur in sehr geringem Ausmaß von in Summe weniger als 0,2 ha tangiert. Abgesehen von den direkten Lebensraumverlusten treten in der Bauphase auch indirekte Lebensraumverluste auf, welche sich aufgrund der akustischen und optischen Störungen durch die Bauarbeiten im Umfeld um die Eingriffsflächen sowie entlang der Zuwegungen ergeben. Diese indirekten Auswirkungen sind generell schwer zu quantifizieren, zumal diese je nach Bauphase in unterschiedlicher Intensität auftreten und auch artspezifisch unterschiedlich wirken. Erhebliche Auswirkungen sind im gegenständlichen Fall daraus nicht ableitbar.

Weitere temporäre Eingriffe entlang der Kabeltrasse sind aus tierökologischer Sicht unter Berücksichtigung der Maßnahmen (siehe bspw. Bauzeiteinschränkung) als gering zu bezeichnen. Sämtliche Eingriffe beschränken sich zudem auf eine Fortpflanzungsperiode. Aus tierökologischer Sicht kommt es in der Bauphase kleinräumig zu Inanspruchnahmen von hochwertigeren Tierlebensräumen, welche einerseits durch projektimmanente Maßnahmen kompensiert werden und andererseits aufgrund von Auflagenvorschlägen (siehe Frage 8, Risikofaktor 32) insgesamt zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

b) Betriebsphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die erheblichen Eingriffe in der Bauphase, d.h. Eingriffe ab mäßiger Eingriffserheblichkeit, beurteilungsrelevant. Die Angaben in der UVE werden diesbezüglich als schlüssig und nachvollziehbar erachtet. Aufgrund der projektierten Umweltmaßnahmen sind fast durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten wie auch geringe verbleibenden Auswirkungen zu erwarten. Der Ausgleich des tangierten Walnussbaumes über die Pflanzung von drei neuen Bäumen wird aufgrund des Zeitfaktors mit „mäßiger“ Maßnahmenwirkung beurteilt, es verbleiben hier – punktuell - „mäßige“ Auswirkungen.

Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht, beträgt der dauerhafte Lebensraumverlust insgesamt rd. 1,87 ha. Vergleichbar mit der Bauphase betreffen die dauerhaften Lebensraumverluste auch in der Betriebsphase hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, welche aus tierökologischer Sicht von untergeordneter Relevanz sind. Tierökologisch relevante Flächen wie z.B. Brachen, Ackerrainen, Saumstrukturen und Gehölzen sind nur punktuell bzw. kleinräumig betroffen (rd. 0,6 ha). Aus sachverständiger Sicht betreffen diese Beanspruchungen auch die Gruppe der Herpetofauna (Zauneidechse). Wie bei den Insekten führen hier die dauerhaften Verluste einer Brache (0,4 ha = rd. 10 % des Gesamthabitats) im Bereich der WEA 1 (Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation) grundsätzlich zu einer mäßigen Eingriffsintensität. Unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen (rd. 1,41 ha) verbleiben auch hier lediglich geringe Auswirkungen.

Neben den direkten Lebensraumverlusten treten in der Betriebsphase auch indirekte Auswirkungen durch Störwirkungen wie etwa Lärm oder Schattenwurf ein (vgl. Fragenbeantwortung Risikofaktor 30 & 31), deren Auswirkungen aus tierökologischer Sicht jedoch

als gering eingestuft werden. Aus Sicht der Tiere führen die während der Betriebsphase kleinräumig auftretenden Lebensraumverluste zu keinen erheblichen Auswirkungen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden keine konkrete Aussagen getroffen, ob es durch die Errichtung der Anlagen zu Änderungen des Kleinklimas sowie der Oberflächenform kommt.

Gutachten:

Die nachfolgenden Aussagen berücksichtigen allgemeine Überlegungen aus sachverständiger Sicht, nachdem in den Einreichunterlagen keine konkreten Aussagen diesbezüglich dargelegt werden. Nachdem beide WEAs innerhalb leicht geneigter Hänge errichtet werden, ist im unmittelbaren Umfeld um die Anlagenstandorte mit Veränderungen der Oberflächenform des Geländes zu rechnen. Die meisten Veränderungen sind dabei während der rd. einjährigen Bauphase zu erwarten, insbesondere etwa während des Aushubs der Fundamente. Da die Anlagenstandorte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden und die Kranstellflächen zukünftig als magere Ruderalfluren mit hohem Schotteranteil ausgeführt werden, ist weiters davon auszugehen, dass es im unmittelbaren Umfeld um die WEAs zu einer geringfügigen Änderung des Mikroklimas kommt. Maßgebliche Veränderungen des Kleinklimas sind dadurch aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht zu erwarten. Änderungen der Oberflächenform treten damit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf, werden aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht als maßgeblich eingestuft.

b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Die im Zuge der Untersuchungen vorgefundenen wertgebenden Pflanzenarten werden im Fachbericht auf den Seiten 49 ff dargestellt. Von den projektierten Bauarbeiten sind keine gemäß § 2 NÖ ArtenschutzVO geschützten Gefäßpflanzentaxa betroffen. Arten der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. An gefährdeten Arten wurden in den Eingriffsbereichen erhoben: Österreichischer Geißklee (*Cytisus austriacus*; RL-Pann: VU), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*, RL-Pann: EN) und Silber-Weide (*Salix alba*, RL-Pann: EN). Schwarz-Pappel und Silber-Weide bleiben durch baumschonende Bauweise von relevanten Beeinträchtigungen (PFLA_NATSCH_VMNE_BAU_02) verschont. Für den Österreichischen Geißklee ist eine Verpflanzungsmaßnahme, ergänzt mit einer Ansaat aus gewonnenem Samenmaterial, geplant.

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Insektenarten (insbesondere Heuschrecken und Tagfalter) fand kombiniert am 05.06., 24.06., 13.07. und 09.08.2024 statt. Die Begehungen wurden zwischen 07:00 und 17:15 Uhr unter folgenden Witterungsbedingungen durchgeführt:

Tabelle 3: Witterungsbedingungen im Untersuchungsgebiet. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 54

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetterlage	Sicht	Bedeckung	Windstärke	Windrichtung
02.05.2024	13:00-17:00	18-20°C	unbeständig	klar	40-90%	3-4 Bft	SO
05.06.2024	11:15-17:15	22-26°C	hoch	klar	10-30%	1-3 Bft	N
24.06.2024	11:00-15:00	23-28°C	hoch	klar	10-30%	1-3 Bft	N
13.07.2024	10:00-14:00	25-28°C	hoch	klar	30-50%	1-2 Bft	NW
09.08.2024	07:00-11:00	18-24°C	hoch	klar	0-30%	1-2 Bft	NW

Die Erhebungen fanden ausschließlich auf den Eingriffsbereichen des WEA 1 und 2 statt, die Zuwegungen und die Kabeltrassen wurden aufgrund der Kleinflächigkeit und der linearen Eingriffe nicht erhoben. Zusätzlich wurde eine Datenbankabfrage auf GBIF durchgeführt.

Für die Einstufung der Sensibilität gemäß RVS wurde aus Aktualitätsgründen lediglich die Rote Liste Österreich berücksichtigt.

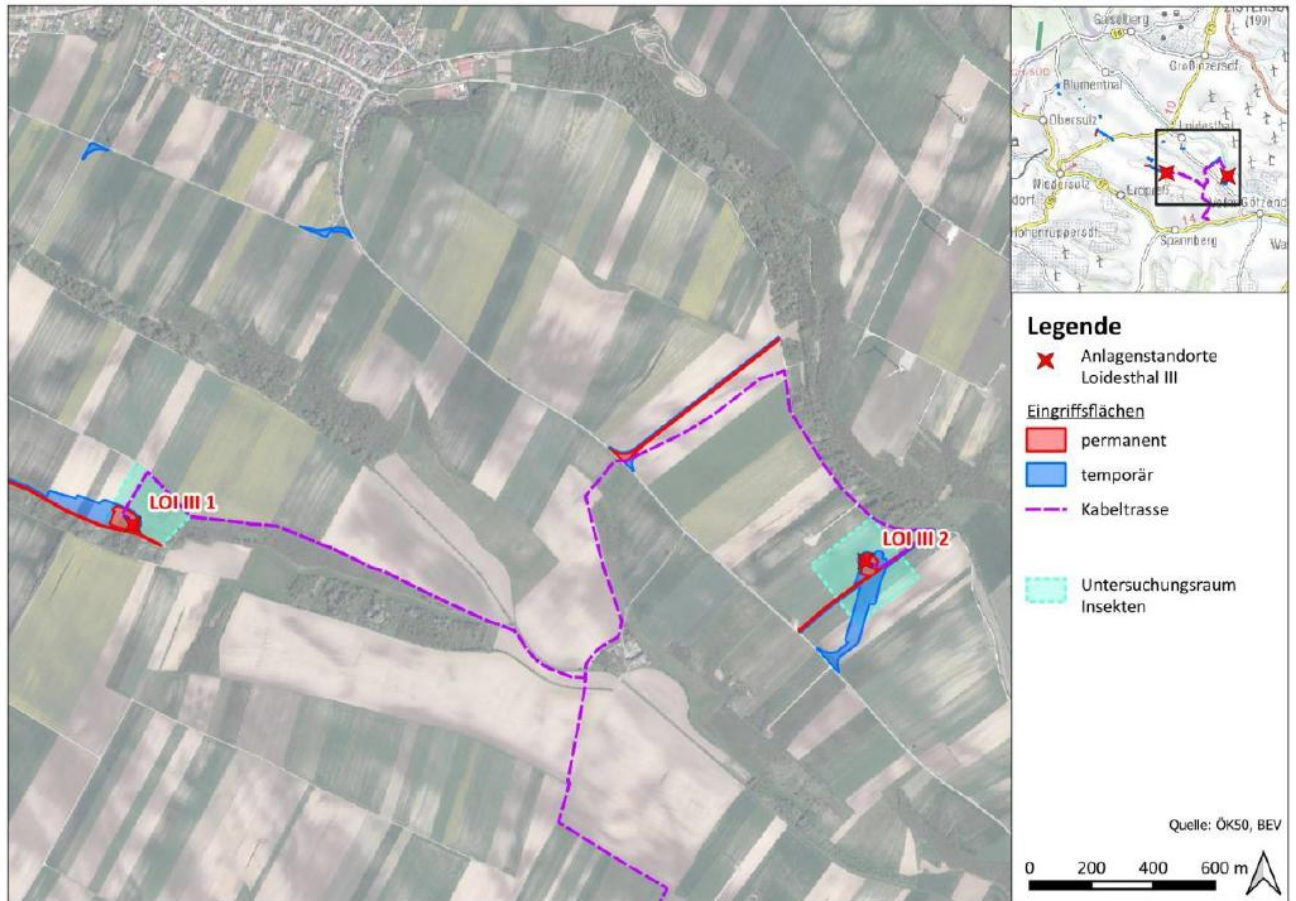


Abbildung 2: Untersuchungsraum Insekten, Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 53

Unter den 31 nachgewiesenen Tagfalterarten sind 5 Arten laut Roter Liste Österreich potenziell gefährdet (NT), mit dem Alexis-Bläuling (*Glaucopsyche alexis*) ist eine weitere Art als gefährdet eingestuft (VU). Erwähnenswert ist zudem das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet wird.

Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Tagfalterarten unter Angabe des Gefährdungsgrades, der Häufigkeit sowie des Lebensraums. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 55-56

Rote Liste Ö (Höttinger & Pennerstorfer 2005): LC = Least Concern (ungefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NE = Not Evaluated (nicht eingestuft); **Rote Liste NÖ** (Höttinger & Pennerstorfer 1999): 3 = gefährdet, ! = Verbreitungsschwerpunkte und/oder bedeutende Populationsanteile in NÖ; Häufigkeitsklassen der Vorkommensdichten: e = einzeln = 1 Tier, s = selten = 2-3 Tiere, mh = mäßig häufig = 4-10 Tiere, h = häufig = 11-30 Tiere, sh = sehr häufig > 30 Tiere; **FFH-RL (fett hervorgehoben)**: II = Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichen Interesse; **Insektenlebensräume**: 1 = Ackerflächen, 2 = Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege, 3 = Brachen, 4 = Feuchthabitate (Drainagen, Gräben, Kanäle, Stillgewässer) und deren Begleitvegetation, 5 = Gehölzstrukturen / Wälder

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	ArtenschutzVO NÖ (2005)	FFH-RL	Häufigkeit	Insektenlebensräume				
							1	2	3	4	5
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	LC	3	x		s		x	x		
Artkomplex Weißklee-/Hufeisenklee-/Wander-Gelbling	<i>Colias hyale / alfacariensis / crocea</i>	LC/NT/NE	-/3/-	-/x/-		s	x	x	x		
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	LC				s		x	x	x	x
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	LC				h		x	x	x	x
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	LC				h	x	x	x		
Östlicher Reseda-Weißling	<i>Pontia edusa</i>	LC				mh	x	x	x		
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	NT	3	x		s			x		
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	LC				mh		x	x	x	x
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	LC				s		x	x	x	x
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	LC				s		x	x		
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	LC				mh	x	x	x	x	x
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	LC				mh	x	x	x		
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	LC				mh		x	x	x	x
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	LC				mh	x	x	x	x	x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	NE				mh	x	x	x	x	x
Schornsteinfeger/Braune Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	LC				s			x	x	
Rotbraunes Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha glycerion</i>	LC				s		x	x		
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	LC				h		x	x	x	
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	LC				s		x	x	x	x
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	LC				sh	x	x	x	x	x
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	LC				sh	x	x	x	x	x
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	NT				s		x	x		
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	LC				s				x	x
Alexis-Bläuling	<i>Glaucopsyche alexis</i>	VU	3	x		s			x		
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LC	3!	x	II & IV	s		x	x		

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	ArtenschutzVO NÖ (2005)	FFH- RL	Häufig- keit	Insektenlebensräume				
							1	2	3	4	5
Argus-Bläuling	<i>Plebejus argus</i>	NT				mh		x	x		
Hauhechel- Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	LC				mh		x	x	x	
Malven- Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	NT	3!	x		s			x		
Spiegelfleck- Dickkopffalter	<i>Heteropterus morpheus</i>	NT				s				x	x
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	LC				mh		x	x	x	x
Schwarzkolbiger Braun- Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	LC				mh		x	x	x	

Unter den 24 nachgewiesenen Heuschreckenarten sind 9 Arten laut Rote Liste Österreich potenziell gefährdet (NT), mit der Kleinen Beißschrecke (*Tessellana veyseli*) und der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) sind zwei Arten als stark gefährdet/gefährdet eingestuft (EN/VU).

Tabelle 5: Auflistung der im UG nachgewiesenen Heuschreckenarten unter Angabe des Gefährdungsgrades, der Häufigkeit sowie des Lebensraums. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 57-58

Rote Liste Ö (Berg et al. 2005): LC = Least Concern (ungefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), EN = Endangered (stark gefährdet); **Rote Liste NÖ** (Berg & Zuna-Kratky 1997): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet; Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: 1 - vereinzelt, 2 - zerstreut, 3 - mäßig häufig, 4 - häufig, wobei die Relation der einzelnen Bewertungen etwa 1:3:10:30 Individuen entsprechen sollte. **Insektenlebensräume**: 1 = Ackerflächen, 2 = Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege, 3 = Brachen, 4 = Feuchthabitate (Drainagen, Gräben, Kanäle, Stillgewässer) und deren Begleitvegetation, 5 = Gehölzstrukturen / Wälder

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1997)	Artenschutz VO NÖ (2005)	FFH-RL	Häufigkeit	Insektenlebensräume				
							1	2	3	4	5
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	LC				z		x	x	x	x
Vierpunktige Sichelschrecke	<i>Phaneroptera nana</i>	LC				z		x	x	x	x
Gestreifte Zartschrecke	<i>Leptophyes albovittata</i>	NT				z		x	x	x	
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	NT	4			z				x	
Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	NT	2			z		x	x	x	x
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	LC				z	x	x	x	x	x
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	NT	3	x		v			x		
Graue Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata grisea</i>	NT	4			z		x	x		
Kleine Beißschrecke	<i>Tessellana veysseli</i>	EN	1	x		z		x	x		
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	NT				mh	x	x	x		
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	LC				z	x	x	x	x	
Gewöhnliche Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	LC				z		x		x	x
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	LC				z		x	x	x	x
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	LC				z	x	x	x		
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	VU	3	x		mh		x	x		

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1997)	Artenschutz VO NÖ (2005)	FFH-RL	Häufigkeit	Insektenlebensräume				
							1	2	3	4	5
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	NT				v	x	x			
Große Goldschrecke	<i>Chrysocraon dispar</i>	NT				mh		x	x	x	
Feldgrashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	LC				z		x	x		
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	NT				mh		x	x		
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	LC				mh	x	x	x		
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	LC				mh		x	x	x	
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	LC				h		x	x	x	
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	LC				h	x	x	x	x	
Dickkopf-Grashüpfer	<i>Euchorthippus declivus</i>	LC				mh		x	x		

Die Eingriffe in der Bau- und Betriebsphase beschränken sich laut den Fachgutachtenerstellern auf kleinräumige Lebensraumverluste, welche unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen (PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02, TIER_NATSCH_AUS_BET_05, TIER_NATSCH_AUS_BET_06) maximal zu einer geringen Eingriffsintensität führen. Sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase wird dementsprechend von einer geringen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien wurden Freiland-erhebungen mit ergänzenden Datenbankabfragen durchgeführt; künstliche Verstecke zum Nachweis schwer erfassbarer Arten wurden nicht eingesetzt. Systematische Erhebungen fanden von April bis August 2024 sowie im April 2025 an folgenden Tagen statt:

Tabelle 6: Erhebungstermine der Herpetofauna Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 67

Datum und Uhrzeit	Schwerpunkt	Stunden
09.04.2024: 17:00-23:00	Reptilien & Amphibien	6
02.05.2024: 13:00-17:00	Reptilien & Amphibien	6
05.06.2024: 11:15-17:15	Reptilien & Amphibien	6
24.06.2024: 11:00-15:00	Reptilien & Amphibien	4
13.07.2024: 10:00-14:00	Reptilien & Amphibien	4
09.08.2024: 7:00-11:00	Reptilien & Amphibien	3
16.04.2025: 09:30-12:00	Zauneidechsen im Bereich der Eingriffsflächen	2,5

Die Erhebungen fanden in allen potenziellen Lebensräumen in einem Puffer von 500 m um die geplanten WEA statt. Im Zuge der Kartierungen wurden im UG insgesamt vier Amphibienarten und eine Reptilienart nachgewiesen. Erwähnenswert ist zudem das Vorkommen der im Anhang IV gelisteten Arten Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Tabelle 7: Auflistung der im UG nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten unter Angabe des Gefährdungsgrades. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 68

Art Deutsch	Art Latein	RL Ö	RL NÖ	FFH-Anhang	Anmerkung
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	NT	3	-	Nachweis von ca. 500 Kaulquappen im April 2024 an 2 Stellen entlang des Loidesthaler-Baches
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	VU	3	IV	Nachweis von 5 Individuen im April 2024 entlang des Loidesthaler Baches
Wasserfroschkomplex	<i>Pelophylax sp.</i>	VU/VU/NT	3/3/3	IV/V/V	Nachweis von 5 Individuen im April 2024 entlang des Loidesthaler Baches
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	NT	3	IV	Nachweis von ca. 300 Kaulquappen im April 2024 an 2 Stellen entlang des Loidesthaler-Baches
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	NT	3	-	Einzelnachweis entlang Loidesthaler-Bach im April 2024
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	NT	3	IV	Insgesamt 55 Individuen (adult, subadult) in den Jahren 2024 und 2025 im Nahbereich der Eingriffsflächen erhoben, davon 7 Individuen direkt auf den Eingriffsflächen von LOI III 01 in den Jahren 2024 (3 Indiv.) und im April 2025 (4 subad. Indiv.) nachgewiesen.

Die Eingriffe in der Bau- und Betriebsphase beschränken sich laut UVE-FB Erstellern auf kleinräumige Lebensraumverluste, welche unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen (TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01, TIER_NATSCH_VMI_BAU_07, TIER_NATSCH_VME_BAU_04, TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09, TIER_NATSCH_AUS_BET_06) maximal zu einer geringen Eingriffsintensität führen. Laichhabitat werden weder in der Bau- noch in der Betriebsphase direkt beansprucht. Sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase wird dementsprechend von einer geringen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Für die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurden unterschiedliche Erhebungsmethoden angewandt. Neben Punkttaxierungen gem. BirdLife Standard wurden auch Brutvogel- und Horstkartierungen innerhalb eines 3 km Prüfkreises durchgeführt; zusätzlich wurde auch das Vorkommen der Wiesenweihe gesondert untersucht. Der Fokus der ornithologischen Erhebungen lag dabei auf der Erfassung prioritärer windkraftrelevanter Vogelarten gemäß BirdLife Österreich (2021). Sämtliche Untersuchungen fanden dabei im Zeitraum zwischen Mai 2020 bis Juni 2025 statt, wobei dabei auch Daten aus Erhebungen benachbarter WP (WP Loidesthal II, WP Rustenfeld) mitberücksichtigt wurden.

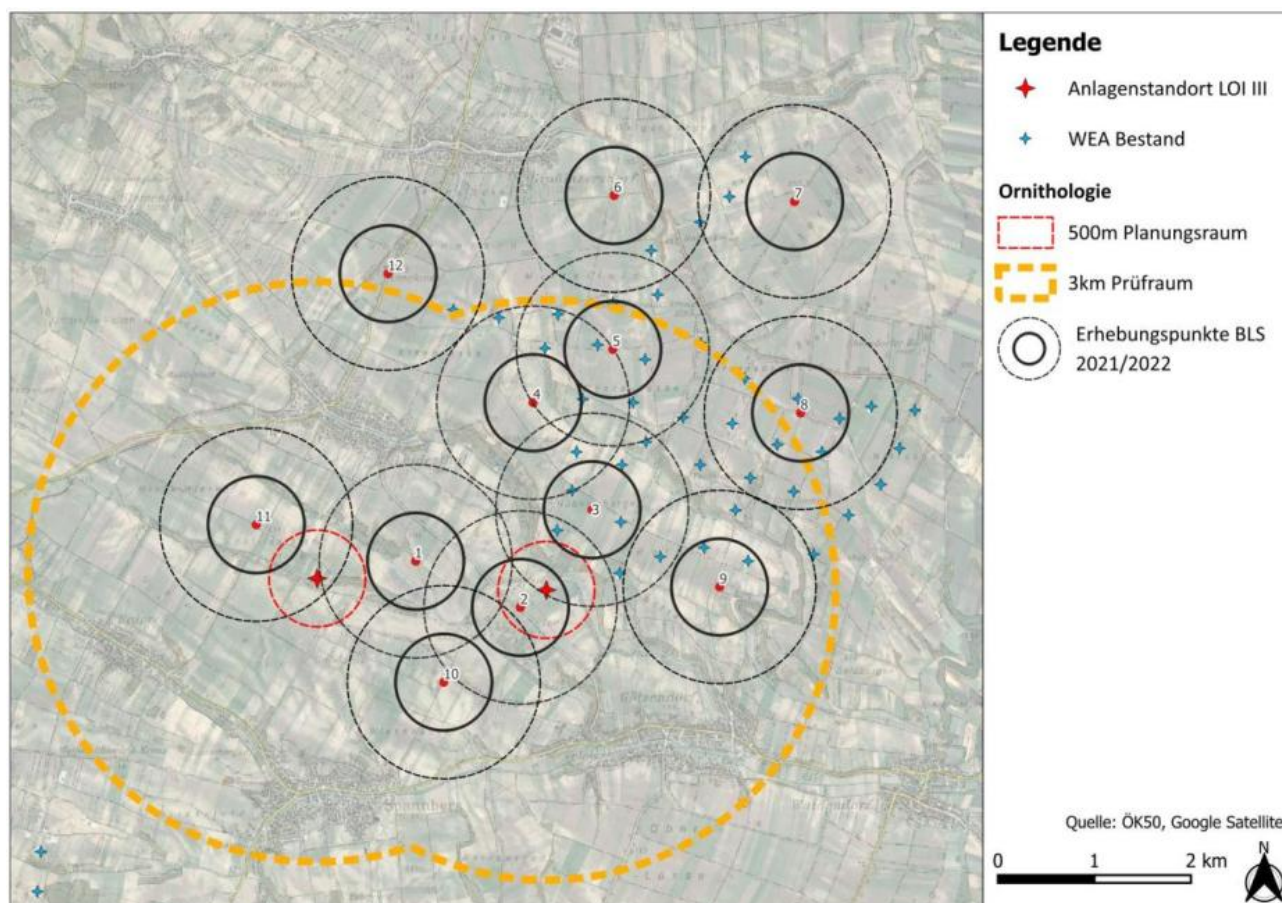


Abbildung 3: Darstellung der Erhebungspunkte gem. BirdLife Standard in den Jahren 2021/22. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 79

Ergänzende weitere Abbildungen, in denen auch die Erhebungspuffer anderer Erhebungsschwerpunkte dargestellt sind, sind dem UVE-FB zu entnehmen. Betreffend der lt. BirdLife Leitfaden geforderten Abdeckung des UG führen die UVE-FB folgendes aus: „Durch die bestehende Geländestruktur (nur von bestimmten Punkten gut einsehbares Gelände) und die Kartierungsabdeckung in den letzten Jahren, inklusive umfassende Horstkartierungen und Punkttaxierungen im Gebiet wurde der BirdLife Standard einer 70%igen Gebietsabdeckung vor allem im Jahr 2023/2024 nicht erreicht. Durch die intensiven Kartierungen der letzten Jahre im Gebiet gehen die Verfasser*innen trotzdem von einer sehr guten Kartierungsabdeckung des Gebietes aus.“

Im Rahmen der ornithologischen Erhebungen wurden insgesamt 98 Vogelarten innerhalb des UG festgestellt (Tabelle 8).

Tabelle 8: Gesamtartenliste der im UG festgestellten Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge inkl. Angabe des Gefährdungsgrades lt. Roter Listen, des Brutstatus im UG sowie der Ampelliste von BirdLife Österreich. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 88-90.

Art dt.	Art lat.	2023 Global IUCN Red List category	2021 European Red List category	Anhang I-Art VS-RL	SPEC (BIE4 2023)	RL Österreich (2017)	RL NÖ (1995)	Status	Ampelliste (2017)
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	LC	LC			LC		NG	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	LC	LC			LC		BV	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	LC	LC			LC		BV	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	LC	LC			LC	5	NG	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	LC	LC			VU	4!	BV	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	LC	LC			NT	3!	NG	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	LC	LC					DZ	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	LC	LC			LC		BV	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	LC	LC			NT		BV	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LC	LC			EN	3!	DZ	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	LC	LC			LC		BV	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	LC	LC			LC		BV	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	LC	LC			LC	3!	BVU	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	LC	LC			LC		BV	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	LC	LC			LC	3	BV	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	LC	LC			LC		NG	
Elster	<i>Pica pica</i>	LC	LC			LC		NG	
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	LC	LC			LC		BV	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	LC	LC					BV	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	LC	LC		3	NT		BV	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	LC	LC		3	LC		ÜF	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	LC	LC		3	NT		BV	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	LC	LC			LC		BV	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	LC	LC			LC		BV	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	LC	LC			VU		BV	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	LC	LC		2	LC		BV	
Graugans	<i>Anser anser</i>	LC	LC			LC	2	NG	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	LC	LC			NT	4!	ÜF	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	LC	LC			LC		BV	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	LC	LC			LC		BV	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	LC	LC			LC		NG	
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LC	LC	ja		LC		BV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	LC	LC			LC		DZ	
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	VU	LC	ja	1	EN	III	NG	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	LC	LC			LC		NG	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NT	VU		1	NT	3	DZ	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	LC	LC			LC		DZ, NG	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	LC	LC			LC		BV	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	LC	LC			LC		BVU	

Art dt.	Art lat.	2023 Global IUCN Red List category	2021 European Red List category	Anhang I-Art VS-RL	SPEC (BfE 2023)	RL Österreich (2017)	RL NÖ (1995)	Status	Anpellsliste (2017)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	LC	LC			EN	0	DZ	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LC	LC	ja	3	CR	0/III	WG/ DZ	
Kranich	<i>Grus grus</i>	LC	LC	ja		RE		DZ	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	LC	LC			LC		DZ	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	LC	NT		3	LC		NG	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	LC	LC			LC		BV	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	LC	VU	ja	3			NG	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	LC	LC			LC		ÜF, DZ	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	LC	LC			LC		BV	
Möwe unbest.	<i>Larus sp.</i>	LC	LC			VU		DZ	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	LC	LC			LC	4!	BV	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	LC	LC	ja		LC		BV	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	LC	LC			LC		BV	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LC	LC		3	CR	1!/III	WG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	LC	LC		3	LC		ÜF, DZ	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	LC	LC		3	LC	4!	NG	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LC	LC		2	VU	3!	BVU	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	LC	LC			LC		BV	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	LC	LC			LC	NT	BV	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	LC	LC	ja		NT	3	NG, BVU	
Rotfußfalke	<i>Falco verspertinus</i>	VU	VU	ja	1	CR	I	NG	
Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	LC	LC					DZ	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	LC	LC	ja		VU	1!	BVU, NG	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	LC	VU		3	LC	3!	NG	
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	EN	EN	ja	1	EN	1!	NG	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	LC	LC		3	LC	2	BVU	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	LC	LC			LC		BV	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	LC	LC	ja		EN	2!	NG	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	LC	LC	ja		LC		BVU	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	LC	LC	ja		NT	4!	NG	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	LC	LC	ja		EN	0/III	NG	
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	LC	LC	ja		LC		NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	LC	LC			LC		BV	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	LC	LC			LC		BVU	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	LC	LC	ja		LC	4!	BV	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	LC	LC			LC		BVU	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	LC	LC		3	LC	5	BVU	
Steppenweihe	<i>Circus macrorourus</i>	NT	LC	ja	1			DZ, NG	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	LC	LC			LC		BV	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	LC	LC		3	LC		BVU	
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	LC	LC			LC		BV	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	LC	LC			LC		BV	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	LC	LC			LC		BV	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	LC	LC		3	LC		BV	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	VU	VU		1	NT		BV	

Art dt.	Art lat.	2023 Global IUCN Red List category	2021 European Red List category	Anhang I-Art VS-RL	SPEC (BfE 2023)	RL Österreich (2017)	RL NÖ (1995)	Status	Ampelliste (2017)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	LC	LC	ja		LC	4!	BV	
Wecholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	LC	LC			NT		WG	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	LC	NT		3	LC	3!	BV	
Waldkauz	<i>Nyctaleus nyctaleus</i>	LC	LC			LC		BV	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	LC	LC			LC		BV	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	LC	LC			LC		BV	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	LC	LC	ja		NT	2	NG	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	LC	LC	ja		LC	4!	DZ	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	LC	LC	ja		LC	4	NG/D	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	LC	LC		2	VU	3!	DZ	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	LC	LC	ja		EN	1!	DZ, NG,	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	LC	LC		2	LC		BV	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	LC	LC			LC		BV	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	LC	LC			LC		BV	

Die Ergebnisse der im Gebiet festgestellten Nutzungsintensitäten sind in umfangreichen Tabellen dargestellt, welche aus Platzgründen hier nicht wiedergegeben werden. Es wird diesbezüglich auf die Einreichunterlagen verwiesen.

In der nachfolgenden Abbildung 4 sind die Lage der bekannten Großvogelhorste aus dem 5 km Umfeld um die beiden geplanten WEA dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass sich keine bekannten Großvogelhorste innerhalb eines 3 km Puffers um die Anlagenstandorte befinden.

Sowohl das Vorkommen als auch die Raumnutzung der prioritär windkraftrelevanten Vogelarten werden im UVE-FB inkl. grafischer Darstellung der Nachweise beschrieben und werden hier zusammenfassend wiedergegeben. Der besseren Nachvollziehbarkeit wird der Reihenfolge lt. UVE-FB gefolgt.

Weiß- und Schwarzstorch: Beide Arten wurden nur einmalig im UG nachgewiesen, weshalb von einer geringen Eingriffsintensität für diese beiden Arten ausgegangen wird.

Seeadler: Die Art wurde mehrfach sowohl innerhalb des Prüf- als auch des Planungsraums nachgewiesen. Allerdings liegen keine Nachweise von Brutplätzen vor, weshalb die Art als Nahrungsgast des UG eingestuft wurde. Der Seeadler ist insbesondere durch Kollisionen von dem Betrieb von WEA betroffen. Da die Nutzungsintensität als gering eingestuft wurde und keine Brutplätze im Umfeld bekannt sind, werden aus Sicht der UVE-FB-Ersteller keine erheblichen Auswirkungen für den Seeadler erwartet.

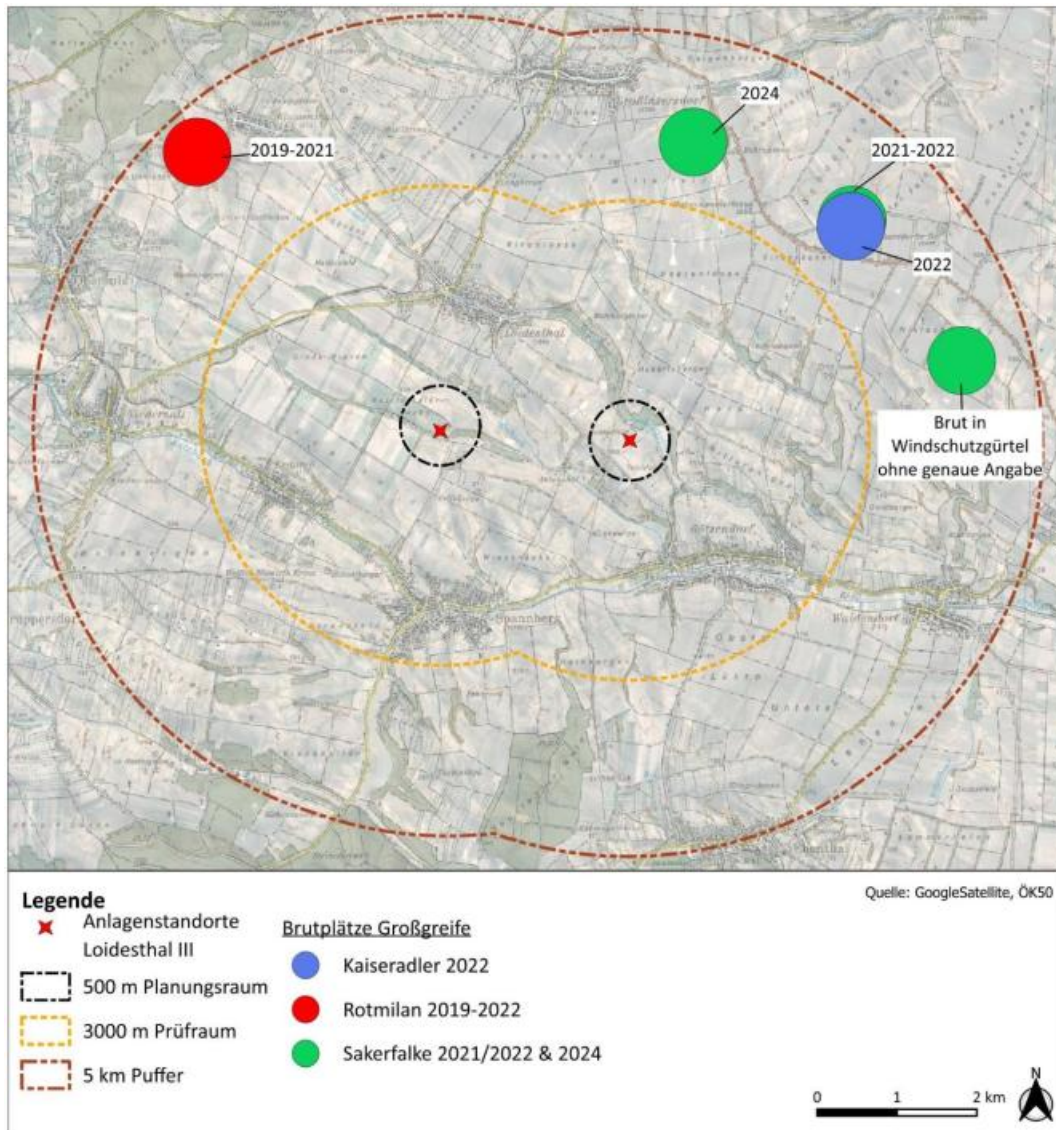


Abbildung 4: Darstellung der bekannten Großvogelhorste im 5 km Umfeld um die beiden WEA-Standorte in den Jahren 2019-2024. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 103.

Kaiseradler: Der Kaiseradler ist ein Nahrungsgast des UG, Bruten wurden auch innerhalb eines 5 km Puffer um die WEA nicht nachgewiesen. Im Zuge der Frequenzanalyse wurde eine „*geringe Nutzungsintensität des Untersuchungsraumes*“ im Zeitraum 2021/22 festgestellt. Aus dem Jahr 2024 lagen keine Beobachtungen vor, 2025 wurde die Art nur außerhalb des Prüfraumes nachgewiesen (Abbildung 5). Die UVE-FB Ersteller gehen insgesamt von einer mäßigen Nutzung des UG durch diese Art aus, zumal „*einzelne Individuen das Gebiet immer wieder zur Nahrungssuche*“ aufsuchen. Erhebliche Auswirkungen werden aufgrund der großen Distanz zu den nächstgelegenen Brutvorkommen und der mäßigen Raumnutzung nicht erwartet.

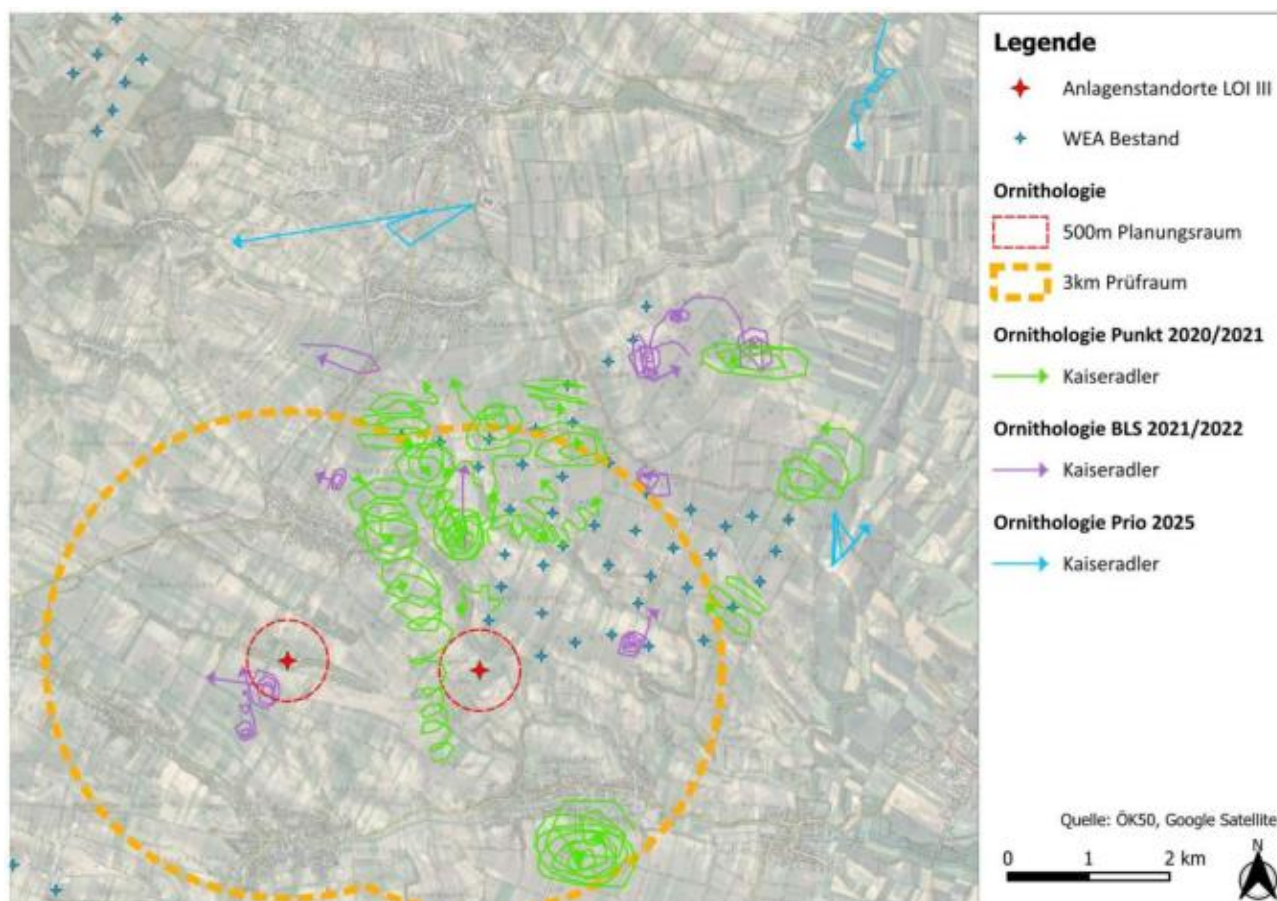


Abbildung 5: Darstellung der Bewegungsmuster der im Gebiet nachgewiesenen Kaiseradler in den Jahren 2020/21 sowie 2025. Im Jahr 2024 wurde die Art innerhalb des UG nicht nachgewiesen. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 111.

Rotmilan: Die Art wurde mehrfach im Gebiet nachgewiesen, wobei es sich dabei um nahrungssuchende Individuen gehandelt hat. Es sind keine Brutplätze der Art innerhalb des Prüfraumes bekannt (vgl. Abbildung 4). Der einzige im Jahr 2024 noch aktive Rotmilan-Horst befand sich rd. 8,8 km nordwestlich der WEA 1. Die Aktivität des Rotmilans hat sich im Laufe der Beobachtungen in Richtung Nordosten des Prüfraumes verlagert (Abbildung 6). Im Jahr 2024 wurde auch der Planungsraum um den Beobachtungspunkt PL 03 genutzt. Die Art gilt als kollisionsgefährdet, wie zahlreiche Funde von Kollisionsopfern belegen. Die UVE-FB Ersteller gehen beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund einer Rotorblattunterkante von 113 m und unter Berücksichtigung von Literatur davon aus, dass sich daraus kein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art ergibt. Dennoch wird eine freiwillige biotopverbessernde Maßnahme durchgeführt, wodurch von einem Lenkungseffekt und einer verbesserten Nahrungsverfügbarkeit ausgegangen wird. Unter weiterer Berücksichti-

gung bestehender Anlagen und dem Fehlen von Brutplätzen innerhalb des Prüfraumes wird ein geringes Konfliktpotenzial erwartet.

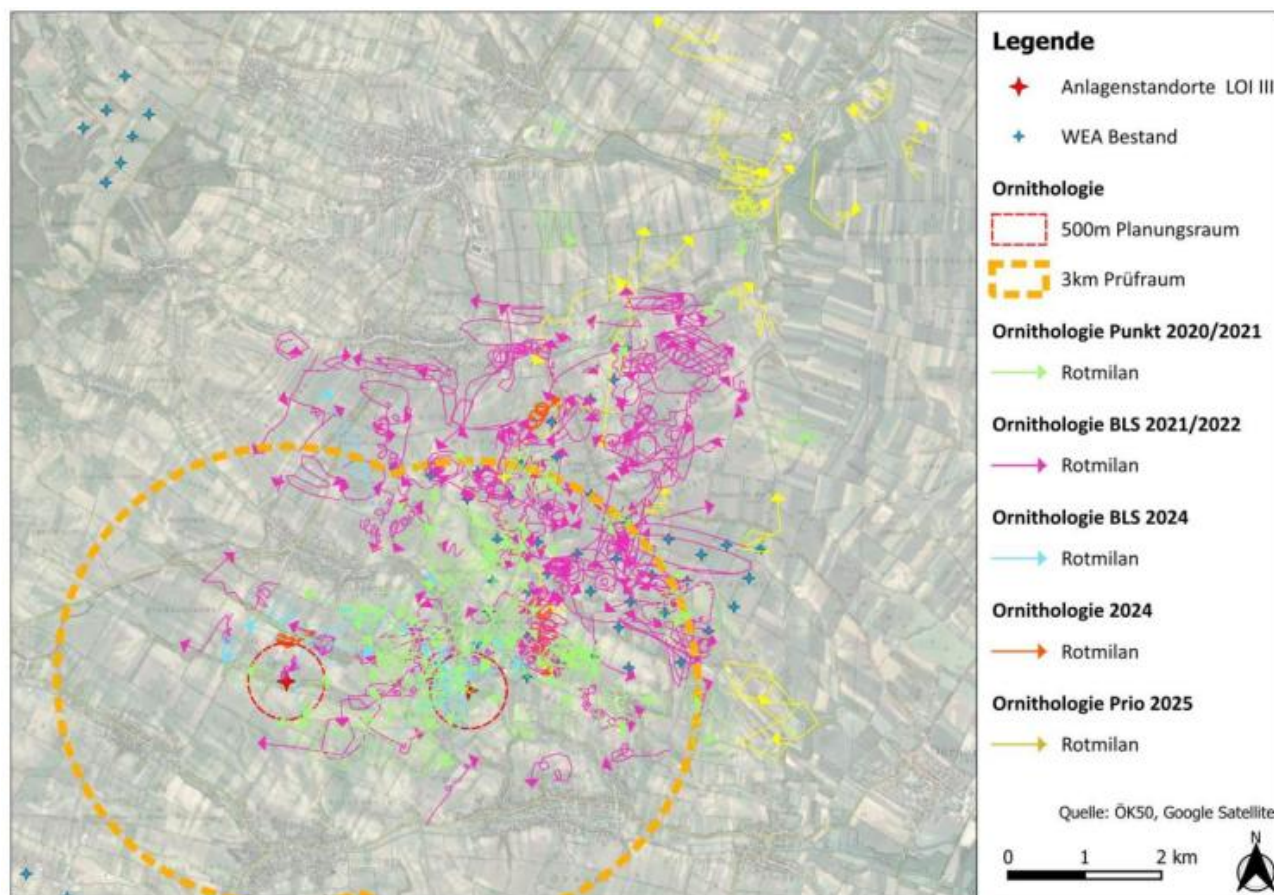


Abbildung 6: Darstellung der Bewegungsmuster der im Gebiet nachgewiesenen Rotmilane in den Jahren 2020/21, 2024 sowie 2025. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 114.

Schwarzmilan: Die Art wurde aufgrund weniger Sichtungen sowie dessen stärkeren Bindung an Gewässer als seltener Nahrungsgast eingestuft. Dementsprechend ergibt sich für den Schwarzmilan eine „*geringe Eingriffsintensität*“.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe: Keine der drei im Gebiet nachgewiesenen Weihenarten sind Brutvögel innerhalb des Planungsraumes, lediglich für die Wiesenweihe liegt ein Brutverdacht aus der Umgebung und dem Jahr 2021 vor. Aufgrund des großen Bodenabstandes gelten nahrungssuchende Individuen als wenig kollisionsgefährdet. Für alle drei Arten wird eine „*geringe Eingriffsintensität*“ angegeben.

Sakerfalke: Aus dem UG liegen Einzelbeobachtungen von Sakerfalken vor (Abbildung 7). Die nächsten bekannten Brutplätze befinden sich außerhalb des Prüfraumes. Insgesamt wird daher bei Umsetzung des Vorhabens von einer „*geringen Eingriffsintensität*“ ausgegangen.

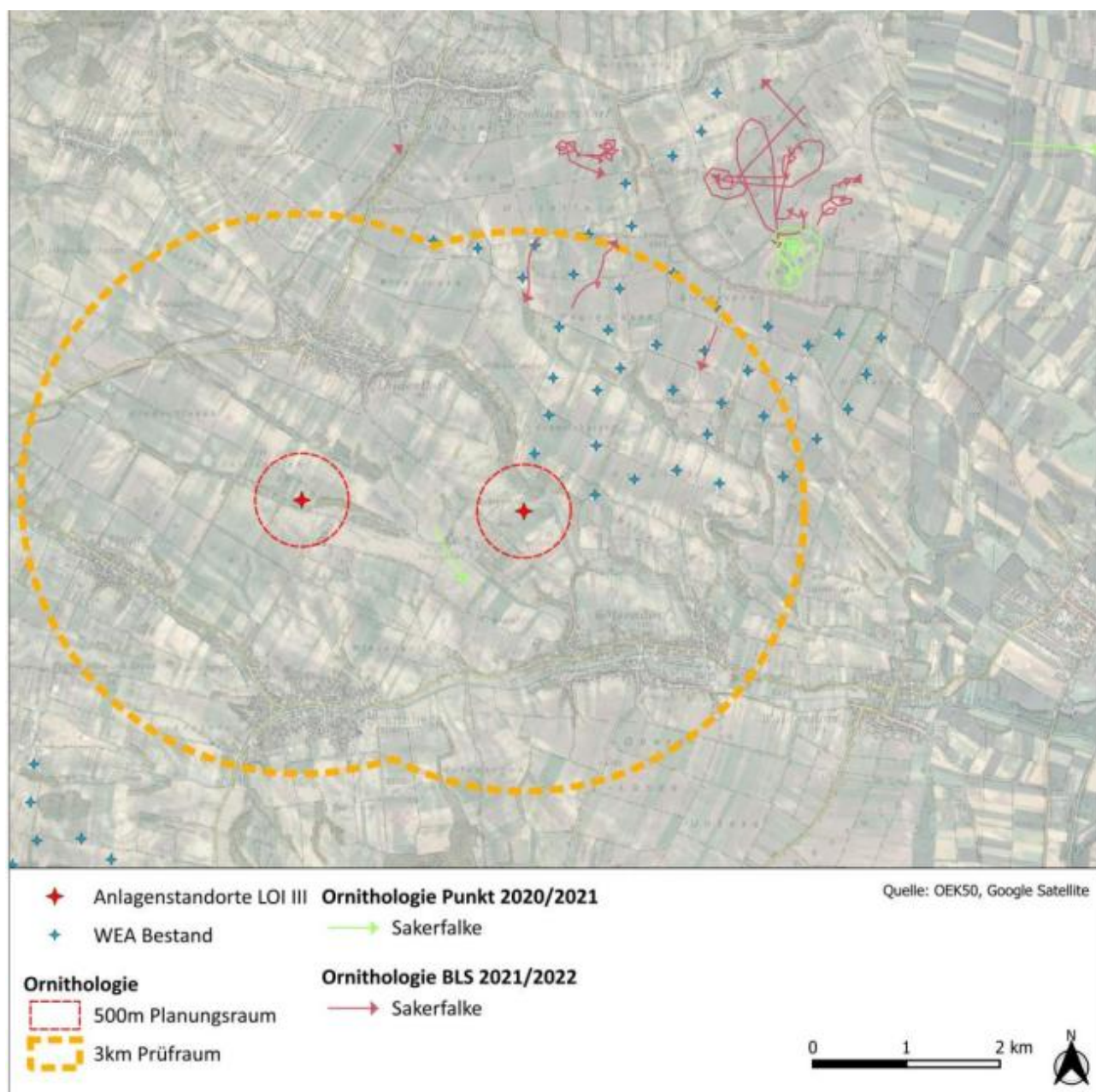


Abbildung 7: Darstellung der Bewegungsmuster der im Gebiet nachgewiesenen Sakerfalken. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 121.

In den Einreichunterlagen wird auch das Vorkommen weiterer Konfliktarten geprüft. Bei sämtlichen dieser Arten kommen die UVE-FB Ersteller insbesondere aufgrund fehlender Brutnachweise im Planungsraum sowie der geringen Nutzungsintensität zum Schluss, dass hier ein „geringes“ bzw. „kein Konfliktpotenzial“ vorliegt. Neben den Großvogelarten wurden auch die im Gebiet nachgewiesenen Kleinvogelarten bzw. wertbestimmenden Brutvogelarten näher betrachtet. Der Tabelle 9 kann entnommen werden, dass für sämtliche Arten in der Bauphase eine geringe Eingriffsintensität zugewiesen wurde. Etwaige Veränderung der Raumnutzung werden für möglich erachtet, ohne dass es dabei zu

wesentlichen Änderungen in der Lebensraum- und Bestandsgröße kommt. Dies gilt auch für die Betriebsphase, wobei die Tabelle aus Platzgründen nicht extra dargestellt wird. Für etwaige dauerhafte Lebensraumverluste in der Betriebsphase wurde für die Brutvögel auch die Anlage der Linearen Wechselbrache (Maßnahme PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02) berücksichtigt.

Tabelle 9: Bewertung des Eingriffsausmaßes und der Erheblichkeit für wertbestimmende Brutvögel während der Bauphase. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 130.

Teillebensraum	Art dt.	Mögliche Brutpaare im 100m Puffer	Mögliche Brutpaare im Bereich der Eingriffsflächen	Auswirkungen in der Bauphase	Eingriffsintensität Bauphase	Eingriffserheblichkeit Bauphase
Kulturland/Offenland	Feldlerche	ca. 16	ca. 2	geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb; Brutplätze durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht beeinträchtigt; Temporär veränderte Raumnutzung möglich	gering	gering
	Turmfalke	1	0	geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb; Zeitliche Beschränkung bei Entfernungen von Gehölzen; Keine Reviere im Bereich der Bauflächen	gering	gering
Kulturland/ Hecken/ Waldrand	Goldammer	8	0	geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb; Zeitliche Beschränkung bei Entfernung von Gehölzen; Keine Reviere im Bereich der Bauflächen	gering	gering
	Nachtigall	1	1	geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb; Zeitliche Beschränkung bei Entfernung von Gehölzen; Temporär veränderte Raumnutzung möglich	gering	gering
	Neuntöter	1	0	geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb; Zeitliche Beschränkung bei Entfernung von Gehölzen; Keine Reviere im Bereich der Bauflächen	gering	gering
Wald	Halsbandschnäpper	1	0	Geringfügige Störung durch Baustellenbetrieb, keine Rodungen im Waldbereich geplant, Zeitliche Beschränkung bei Entfernung von Gehölzen in Waldrandnähe, temporär veränderte Raumnutzung möglich	gering	gering

Die Erfassung der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) beschränkte sich auf die naturschutzfachlich relevanten Arten sowie auf etwaige aus wildökologischer Sicht wichtigen Wildtierkorridore. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Anlagenstandorte sowie die Kranstellflächen. Dazu wurden zwei Erhebungstermine im Mai 2024 bzw. April 2025 durchgeführt.

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurde auch eine öffentlich zugängliche Datenbank (GBIF) abgefragt. Als Abfragezeitraum wurden die letzten 10 Jahre sowie ein Umkreis von 1 km um die Eingriffsflächen gewählt. In der Abbildung 8 sind die Säugetiernachweise dargestellt, wobei aus den Datenbankabfragen keine zusätzlichen Nachweise vorlagen. Daraus geht hervor, dass innerhalb der Eingriffsflächen keine gefährdeten Säugetiere nachgewiesen wurden; Verdachtsbaue des Feldhamsters erwiesen sich nicht als besetzt bzw. ist unklar, ob es sich dabei tatsächlich um Feldhamsterbaue gehandelt hat.

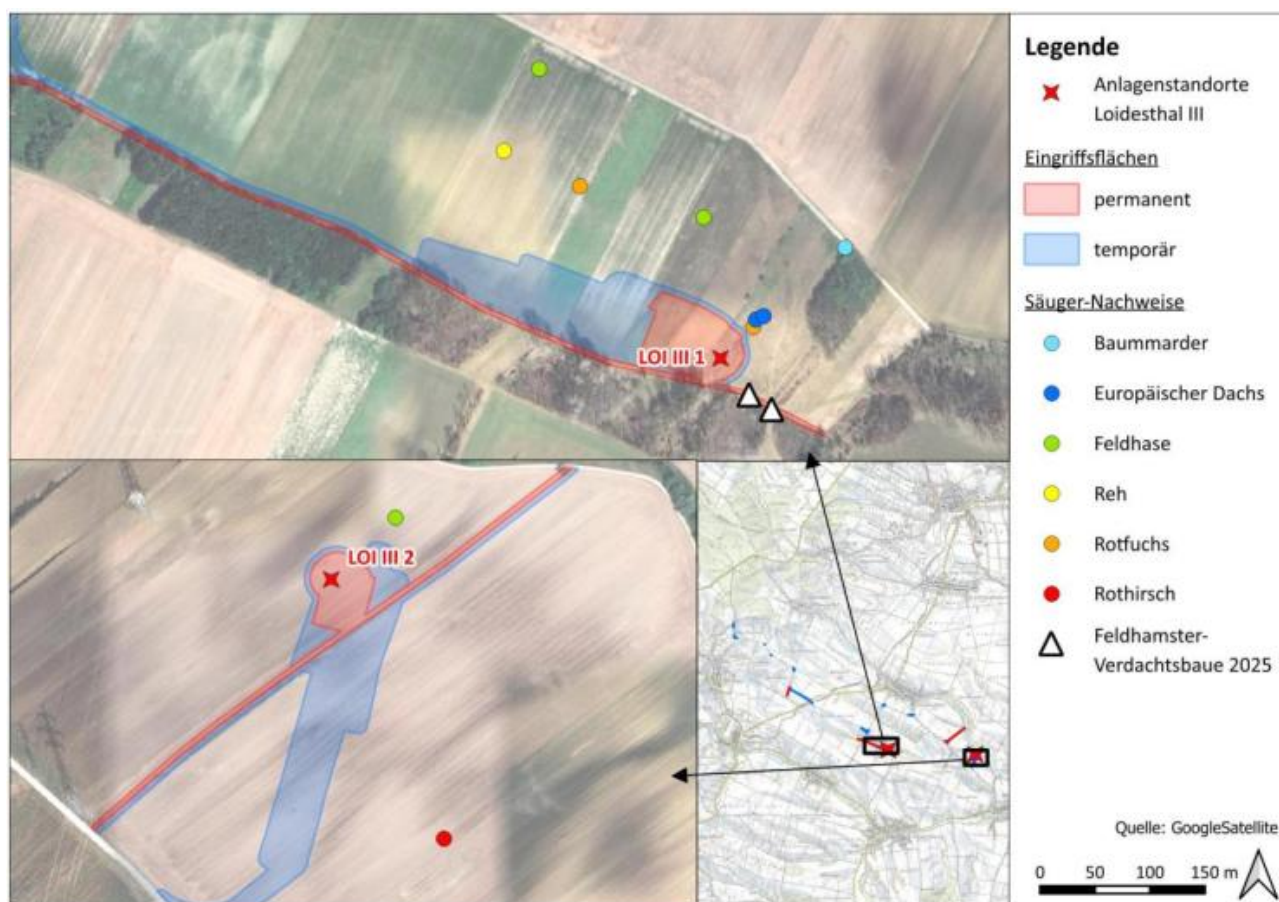


Abbildung 8: Nachweise der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) im Umfeld um die Eingriffsflächen. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 135.

Die Sensibilität der Eingriffsflächen wurde überwiegend mit „gering“ bewertet, den Brachen und Ruderalfluren wurde jedoch eine „sehr hohe“ Sensibilität zugewiesen. Etwaige temporäre Lebensraumverluste im Bereich der Kabeltrasse werden bestmöglich durch bauzeitliche Einschränkungen vermieden, permanente Lebensraumbeanspruchungen im Bereich der WEA-Standorte werden durch eine CEF-Maßnahme, welche insbesondere auf das potenzielle Hamstervorkommen abzielt, kompensiert (TIER_NATSCH_AUS_BET_05).

Das UG befindet sich weiter innerhalb des aus wildökologischer Sicht relevanten, überregionalen Weinviertelkorridor. Mit dem Wechsel von Rotwild ist auszugehen, wobei diese Art bestehende WP nicht meidet. Um Störungen insbesondere auch dieses Wechsels in der Bauphase zu minimieren, finden lärmintensiven Arbeiten sowie der Großteil der Transporte während der Tageszeit statt (TIER_NATSCH_VMI_BAU_07). Die UVE-FB Ersteller kommen zusammenfassend zum Schluss, dass sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen eine geringe Eingriffsintensität sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase für die im Gebiet vorkommenden Säugetiere ergibt. Daraus resultiert auch eine geringe Eingriffserheblichkeit für diese Tiergruppe.

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde ein Batcorder auf der Gondel einer im Nahbereich befindlichen WEA des WP Loidesthal II montiert. Dieses Gerät wurde im Zeitraum zwischen 07.04.2021 und 01.12.2021 betrieben, wobei die Messungen täglich jeweils zwischen 14:00 und 08:00 erfolgten. Die Auswertung erfolgte mittels Software und manueller Nachbestimmung bzw. Kontrolle. Es konnten insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen werden, weitere potenziell vorkommende Arten wurden anhand einer Literaturlauswertung ergänzt (Tabelle 10). Zur Erfassung potenzieller Fledermausquartiere wurde einerseits eine Datenbankabfrage bei der KFFÖ im 5 km Umkreis um die Eingriffsflächen durchgeführt und andererseits wurde im 200 m Umkreis um die Eingriffsflächen nach möglichen Baumquartieren gesucht. In der KFFÖ-Datenbank liegen keine Wochenstubenquartiere innerhalb des Abfrageradius vor. Die Quartiersuche vor Ort ergab, dass durch die Eingriffe ein potenzielles Baumquartier (Walnussbaum) direkt betroffen ist und sich acht weitere mögliche Quartierbäume innerhalb eines 200 m Radius befinden (vgl. tabellarische Auflistung in der UVE, S. 149 f sowie Abbildung 9). Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen wurden die Eingriffe getrennt nach Bau- und Betriebsphase bewertet. Während in der Bauphase in erster Linie mögliche Auswirkungen durch die Verluste von Quartieren bewertet und durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestmöglich hintangehalten wurden, wurde in der Betriebsphase das mögliche Kollisionsrisiko analysiert.

Tabelle 10: Auflistung der im Gebiet nachgewiesenen bzw. anhand von Literatur potenziell vorkommenden Fledermausarten. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 145.

Rote Liste IUCN/Österreich: EN = Endangered, VU = Vulnerable, NT = Near Threatened, LC = Least Concern, NE = Not Evaluated, DD = Data Deficient; **RL Niederösterreich:** 1 = vom Aussterben bedroht; FFH-Richtlinie: IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie;

* In der roten Liste Österreich wurde die Mückenfledermaus auf Grund fehlender Daten nicht bewertet, diese Art wird hier vorläufig ähnlich bewertet wie die Zwergfledermaus; ** Die Weißrandfledermaus und die Alpenfledermaus wurden abweichend von der Gefährdungseinstufung der Roten Liste Österreichs eingestuft, da für die Verbreitung der Weißrandfledermaus und der Alpenfledermaus eine rapide Arealausweitung nach Norden in den letzten Jahren festzustellen ist. *** Auch das Graue Langohr wird abweichend eingestuft, da diese Fledermausart seit einiger Zeit einen drastischen Bestandsrückgang erleidet.

Fledermausart	Wiss. Name	RL IUCN	RL Österreich	FFH-Anhang	Nachweise UVE LOI (2014) ⁴	Nachweise Batcorder (2021)	Vorkommen I. Lit. im Großraum (Spitzenberger 2001) ⁵
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	LC	NE	IV	X	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	LC	VU	IV	X	X	X
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsoni</i>	LC	LV	IV	X	X	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LC	VU	IV	X		X
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	LC	NE	IV	X	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	NT	IV	X		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	DD*	IV	X	X	
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	VU **	IV	X		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	LC	NE	IV	X	X	
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	EN	IV			X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	LC	IV	X		X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LC	VU***	IV	X		X
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NT	VU	II, IV	X	X	X
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LC	VU	IV	X		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	LC	NT	IV			X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	LC	IV	X		X
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	LC	II, IV	X		X
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	LC	CR	II, IV			X

Für die Beurteilung des Kollisionsrisikos ist insbesondere auch die Fledermausaktivität entscheidend. Die Ergebnisse vor Ort zeigen, dass die höchste Aktivität in den Monaten August bis September vorliegt (Abbildung 10). Die Aktivität wurde weiters auch noch auf die einzelnen (Nacht-)Stunden ausgewertet, da diese Werte auch für die Etablierung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus relevant sind. Dies ist insofern von Relevanz, da in der Betriebsphase mit einem erhöhten Kollisionsrisiko insbesondere für die Individuen der im freien Luftraum jagenden Gruppe der Nyctaloide sowie Pipistrelloide zu rechnen ist. Für die Berechnung des Betriebsalgorithmus wurde die Software ProBat verwendet,

wobei die zu unterschreitende Zahl an Kollisionsopfern pro WEA/Jahr auf „1“ gesetzt wurde.

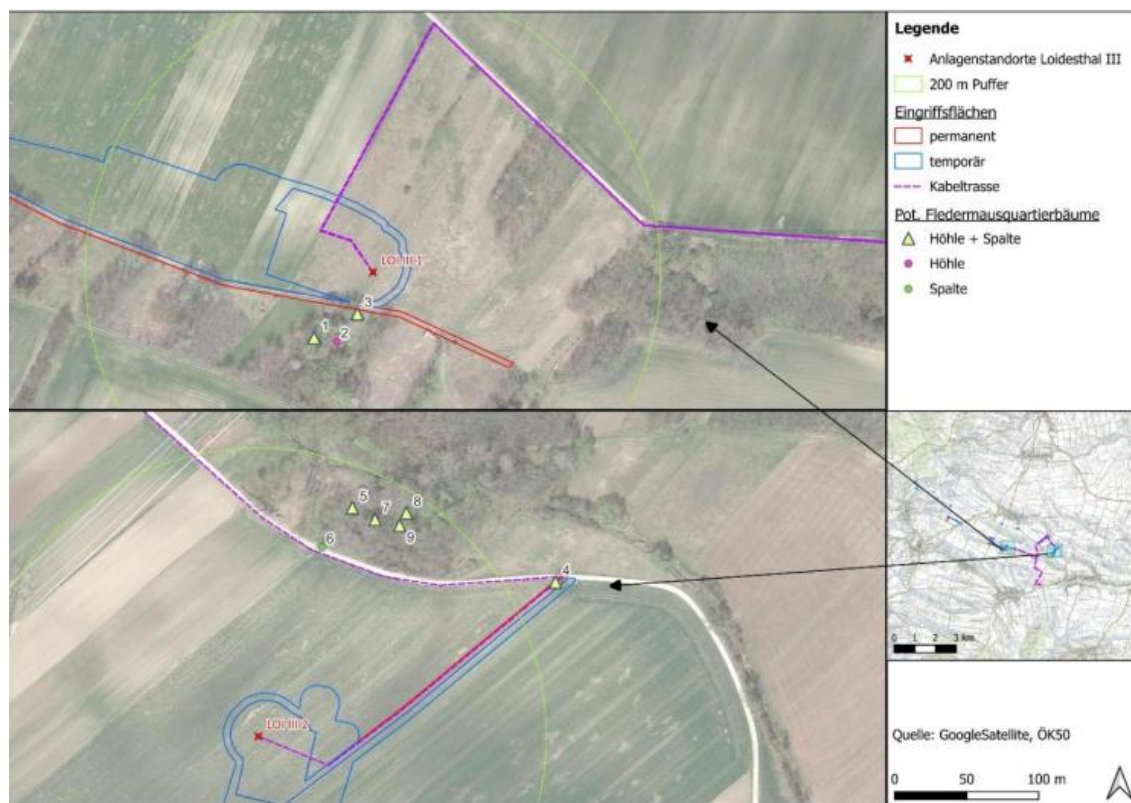


Abbildung 9: Darstellung der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse im 200 m Umfeld um die Eingriffsflächen. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 150.

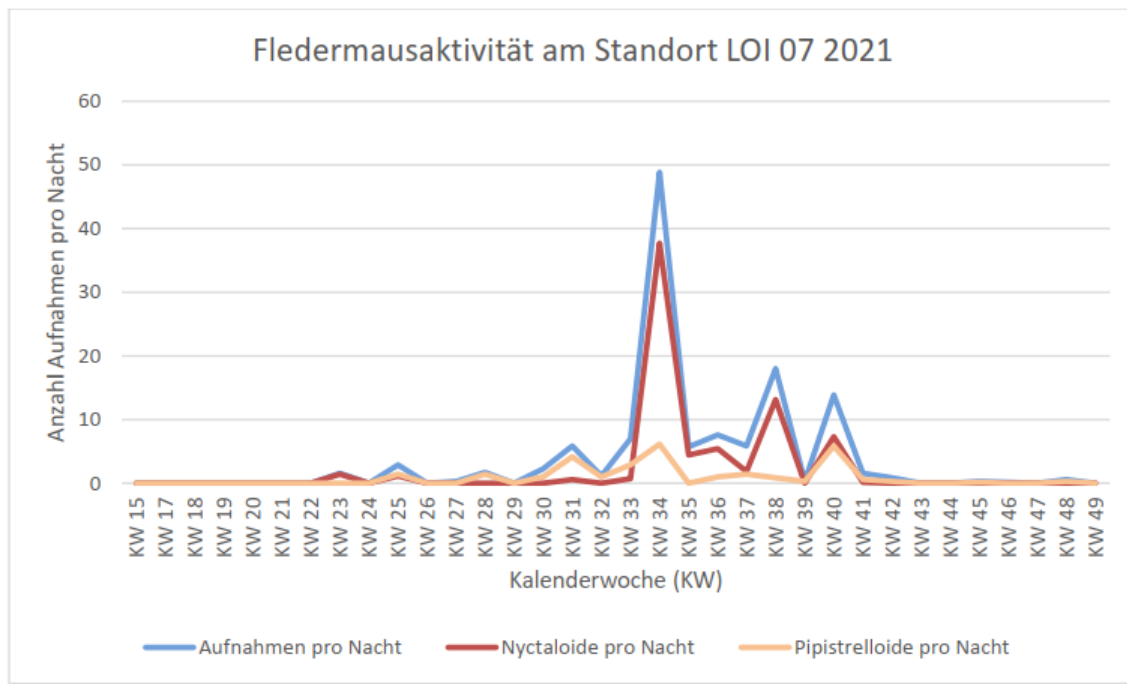


Abbildung 10: Fledermausaktivität gemessen in Gondelhöhe im Untersuchungsjahr 2021. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 149.

Unter Berücksichtigung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus wird seitens der UVE-FB Ersteller davon ausgegangen, dass auch für die Betriebsphase eine geringe Eingriffserheblichkeit resultiert.

Gutachten:

Die im Befund dargestellte Situation ist im Hinblick auf die Pflanzen plausibel und nachvollziehbar. Bei Projektumsetzung ist aufgrund der projektierten Maßnahmen nicht zu erwarten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden.

Der Untersuchungsraum der Heuschrecken und Tagfalter beschränkt sich auf die Eingriffsbereiche der WEA und deren direktes Umfeld. Die stichprobenartige Erfassung ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Vorbelastung des Gebiets vertretbar. Eine Beurteilungsfähigkeit ist aus folgenden Gründen gegeben:

- die Erhebungen fanden unter optimalen Witterungsbedingungen statt
- es wurden mehrere Erhebungsdurchgänge durchgeführt

- das Gebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher relativ strukturarm
- die festgestellte Artenzusammensetzung ist plausibel
- die Erhebungen konzentrierten sich auf die relevanten Eingriffsbereiche

Der Großteil des Vorhabens findet auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen statt, dementsprechend sind in weiten Teilen die Bestände von seltenen, gefährdeten oder geschützten Insektenarten nicht betroffen. Die genaue Verortung aller wertgebenden Insektenarten kann aufgrund einer fehlenden planlichen Darstellung nicht nachvollzogen werden, im Teilgutachten werden dementsprechend nur textliche Beschreibungen für die Beurteilung herangezogen. Erwähnenswert sind insbesondere die Eingriffe im Bereich der WEA 1, die dort nachgewiesenen relevanten Arten werden deshalb nachfolgend vertieft betrachtet:

Alexis-Bläuling: Laut den textlichen Angaben kommt der Alexis-Bläuling im UG vorwiegend auf Brachen mit Vorkommen von Fabaceae vor. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile und den zusätzlichen Maßnahmenvorschlägen sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Großer Feuerfalter: Laut den textlichen Angaben kommt der Große Feuerfalter im UG auf Brachen mit Vorkommen von *Rumex sp.* vor. Wie von den UVE-FB Erstellern zutreffend dargestellt, unterliegt die Art in Österreich in den letzten Jahren einer starken Ausbreitung. Unter der Berücksichtigung der Häufigkeit im Gebiet, der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile sowie den zusätzlichen Maßnahmenvorschlägen sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Kleine Beißschrecke: Laut den textlichen Angaben besiedelt die Kleine Beißschrecke im UG Ackerraine, Saumstrukturen, unbefestigte Wege und Brachen. Unter Berücksichtigung der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile sowie den zusätzlichen Maßnahmen-vorschlägen sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art jedoch nicht zu erwarten.

Italienische Schönschrecke: Laut den textlichen Angaben besiedelt die Art im UG alle trocken und wärmebegünstigten Lebensräume, zum Teil mit sehr hohen Individuenzahlen. Unter der Berücksichtigung der Häufigkeit im Gebiet, der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile sowie den zusätzlichen Maßnahmenvorschlägen sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist nicht zu erwarten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Insektenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden. Wie auch im UVE-FB erwähnt, werden sich auf den neuen Kranstellflächen mittelfristig hochwertige Insektenlebensräume entwickeln. Die fehlende Berücksichtigung der RL Niederösterreich bei der Sensibilitätseinstufung führt zu keiner beurteilungsrelevanten Änderungen der Sensibilität der Insekten bzw. deren Lebensräume.

Die artenschutzrechtliche Prüfung in Hinblick auf geschützte Tagfalter und Heuschrecken erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Aus dem UVE-FB geht hervor, dass systematische Erhebungen zu Amphibien und Reptilien dem Stand der Technik entsprechen und somit für die Beurteilung ausreichend sind. In Übereinstimmung mit den Angaben der Fachbeitragsersteller sind bei den Amphibien keine Larvalhabitate direkt beeinträchtigt, auch Uferbereiche werden grundsätzlich nur randlich und punktuell beansprucht. Direkte Eingriffe in Gewässer werden zudem durch den Einsatz von Spülbohrungen vermieden (TIER_NATSCH_VME_BAU_04). Für potenzielle Amphibienwanderungen werden im Bedarfsfall Maßnahmen gesetzt (vgl. TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01, TIER_NATSCH_VMI_BAU_07). Angesichts der Vorbelastung des Gebietes und der damit verbundenen geringen Wertigkeit für Amphibien werden die Maßnahmen aus Sicht des naSV als ausreichend beurteilt. Im Fall der Reptilien sind in der Bau- und Betriebsphase Lebensräume der Zauneidechse im Ausmaß von rund 0,4 ha betroffen (vgl. Risikofaktor 32 Fragestellung 1). Diesem Verlust stehen die mittelfristig entstehenden Habitate im Bereich der neuen WEA und Ausgleichsmaßnahmen im Ausmaß von rd. 0,5 ha gegenüber. Aus sachverständigen Sicht sind geringfügige Präzisierungen beziehungsweise Ergänzungen der vorgesehenen Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu Frage 8, Risikofaktor 32). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagenvorschläge sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Arten zu erwarten.

Die für die Beurteilung etwaiger Auswirkungen auf die Gruppe der Vögel gewählten Untersuchungsmethoden entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden aus sachverständiger Sicht als ausreichend erachtet. Allerdings entspricht die Punkttaxierung, wie auch in den Einreichunterlagen nachzulesen, nicht exakt den methodischen Vorgaben von BirdLife Österreich (2021). Dies wird durch die Geländestruktur vor Ort begründet.

Zudem liegen den UVE-FB-Ersteller auch zahlreiche Daten aus anderen im Nahbereich befindlichen ornithologischen Untersuchungen vor, sodass diese „*von einer sehr guten Kartierungsabdeckung des Gebietes*“ ausgehen. Dem kann aus sachverständiger Sicht grundsätzlich gefolgt werden, wenngleich bei der Beurteilung der Raumnutzungsintensität windkraftrelevanter Vogelarten geringfügige Unsicherheiten vorliegen können. Das Artenspektrum, insbesondere auch potenzielle brutzeitliche Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten im UG wird als vollständig und plausibel beurteilt. Für die innerhalb des UG nachgewiesenen, naturschutzfachlich besonders relevanten Brutvogelarten (exklusive der hoch kollisionsgefährdeter Arten, siehe diesbezüglich unten) Beutelmeise, Feldlerche, Neuntöter, Turteltaube und Wachtel sind aufgrund der Lage der Anlagen keine relevanten Lebensraumverluste und damit verbundene Auswirkungen auf den Bestand zu erwarten. Hinzu kommt, dass sich die Eingriffe im Wesentlichen auf die unmittelbaren WEA-Standorte beschränken und nur eine Fortpflanzungsperiode dauern. Diese Arten verbringen zudem die meiste Zeit bodennah, sodass auch in der Betriebsphase unter Berücksichtigung des sehr großen Bodenabstandes von 113 m keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bestand durch etwaige Kollisionen zu erwarten sind. Weiters befindet sich die WEA LOI III 2 am südlichen Rand bestehender WP und damit randlich eines bereits vorbelasteten Gebietes. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit dieser Arten kann damit aus sachverständiger Sicht sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase ausgeschlossen werden. Diese Aussage gilt auch für weitere naturschutzfachlich hochwertige Arten wie etwa Braunkehlchen, Kiebitz oder Raubwürger, welche im Gebiet nur als Durchzügler und/oder Nahrungsgäste bzw. als Wintergäste auftreten. Von den gemäß Fachliteratur bzw. auch BirdLife-Leitfaden (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, BIRDLIFE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2026) insbesondere aufgrund des potenziell hohen Kollisionsrisikos als windkraftsensibel eingestuften Vogelarten kommen im Projektgebiet insgesamt neun Arten regelmäßig vor. Es handelt sich dabei um die Arten Seeadler, Kaiseradler, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Mäusebussard und Sakerfalke. Mit Ausnahme des Mäusebussards ist keiner der hier angeführten Arten Brutvogel innerhalb der von BirdLife empfohlenen Mindestabstände. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Relevanz werden mögliche Auswirkungen auf diese Arten durch das Vorkommen innerhalb des UG nachfolgend zusammenfassend beschrieben und beurteilt.

Seeadler: Die Art tritt ganzjährig als Nahrungsgast im Gebiet auf. Die nächsten bekannten Brutplätze dürften sich in den Marchauen befinden. Die Nutzungsintensität ist auch im Vergleich mit Daten aus umliegenden WP gering. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann daraus auch unter Berücksichtigung der im Umfeld bereits bestehenden WEA und der Vorbelastung für diese Art nicht abgeleitet werden. Weiters ist bekannt, dass Seeadler bestehende WEA meiden (RAAB et al., 2022). In diesem Zusammenhang ist damit von einem geringen Lebensraumverlust für die Art auszugehen, ohne dass daraus eine Erheblichkeit besteht. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der biotopverbessernden Maßnahme im Ausmaß von insgesamt 6 ha eine Kompensation gegeben ist.

Kaiseradler: Vergleichbar mit dem Seeadler ist auch der Kaiseradler kein Brutvogel sondern Nahrungsgast im UG. Die Art weist dabei eine mäßige Nutzungsintensität auf. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist insgesamt nicht abzuleiten. Auch Kaiseradler meiden Bereiche mit mehreren WEA, sodass randlich auch für diese Art kleinräumige Lebensraumverluste zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der biotopverbessernden Maßnahme im Ausmaß von insgesamt 6 ha eine Kompensation gegeben ist.

Rotmilan: Von den windkraftsensiblen Arten wies der Rotmilan die höchste Nutzungsintensität im Gebiet auf. Auch während des eigenen Lokalausgangs wurde die Art im Gebiet nachgewiesen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird für die Art jedoch nicht erwartet, zumal das Gebiet bereits durch WEA vorbelastet ist, keine Horste im näheren Umfeld bekannt sind und der Abstand zwischen unterer Rotorblattspitze und dem Boden mit 113 m sehr groß ist. Davon profitiert auch der Rotmilan, da bekannt ist, dass die Art während der Jagd vorwiegend bodennahe Bereiche nutzt (Übersicht bei KNE, 2026). Da die Art WEA nicht meidet, ist von keinen Lebensraumverlusten auszugehen bzw. profitiert die Art auch von der Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Anlage Wechselbrache, biotopverbessernde Maßnahmen Greifvögel, Maßnahmenfläche Zauneidechse).

Schwarzmilan: Da die Art deutlich stärker an Gewässer gebunden ist als der Rotmilan, stellt das UG einen weniger geeigneten Lebensraum dar. Dementsprechend seltener wurde die Art nachgewiesen. Zumal sich auch keine Horststandorte im Umfeld befinden, ist sowohl ein zusätzlich erhöhtes Kollisionsrisiko als auch ein relevanter Lebensraumverlust durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Rohrweihe: Die Rohrweihe trat im UG relativ häufig als Nahrungsgast auf. Die Art gilt jedoch nur im Nahbereich der Brutplätze als kollisionsgefährdet, nicht innerhalb von Jagdgebieten (LANGGEMACH & DÜRR, 2026). Als bodennah jagende Art stellen demnach auch Anlagen mit großem Bodenabstand ein deutlich geringeres Kollisionsrisiko dar.

Kornweihe: Die Art nutzt das Gebiet während der Wintermonate zur Nahrungssuche, wobei die Art, wie auch die anderen Weißen, bodennah jagt und damit bei großem Bodenabstand keinem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt.

Wiesenweihe: Es liegen insgesamt 5 Beobachtungen der Art aus dem UG vor, wobei kein Bruthinweis erbracht werden konnte. Wie auch bei den anderen Weißen, ist auch bei der Wiesenweihe aufgrund des großen Bodenabstandes von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Mäusebussard: Die Art ist als Brutvogel im UG genannt, was auch aufgrund der Habitatausstattung und der weiten Verbreitung der Art zu erwarten ist. Mäusebussarde gelten grundsätzlich als stark kollisionsgefährdet, da sie auch in Betrieb befindliche WEA nicht meiden. Allerdings nutzt auch diese Art zur Jagd gerne bodennahe Bereiche. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Sakerfalken: Die Art konnte nur selten nachgewiesen werden, ist jedoch mitunter schwerer nachzuweisen als andere, größere Vogelarten. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz befindet sich rd. 3,8 km entfernt, ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit für die im UG vorkommenden Vogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Darstellung der Ergebnisse in Hinblick auf die im UG vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) ist aus sachverständiger Sicht auch unter Berücksichtigung des eigenen Lokalaugenscheins plausibel. Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass mit Ausnahme eines – in weiterer Folge unbestätigten – Verdachtsbaues des Feldhamsters, keine naturschutzfachlich bedeutenden bzw. sensiblen Säugetierarten nachgewiesen wurden. Zumal sich im unmittelbaren Umfeld der WEA 1 auch kleinräumig für den Feldhamster geeignete Lebensräume befinden, wird vorgezogen eine lebensraumverbessernde Maßnahme im Nahbereich umgesetzt

(vgl. Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_05). In der Bauphase werden zudem Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, sodass sichergestellt ist, dass selbst bei einer Besiedelung der Fläche durch den Feldhamster weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die in den Einreichunterlagen dargestellte Methode zur Erfassung der Fledermausaktivität im UG ist aus sachverständiger Sicht plausibel und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens relevantesten Daten sind jene aus der Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe. Diesbezüglich steht für die Beurteilung eine Erhebungsperiode aus dem Jahr 2021 zur Verfügung. Die Ergebnisse der Erhebungen und auch Datenbankabfragen wurden derart aufbereitet, sodass eine fachlich fundierte Beurteilung sowohl betreffend die im Gebiet zu erwartende Fledermauszönose als auch die Aktivität dieser Arten im Jahresverlauf in Abhängigkeit verschiedener abiotischer Faktoren wie insbesondere Windgeschwindigkeit und Temperatur möglich ist (vgl. dazu auch „ProBat-Bericht“). Aus den Einreichunterlagen geht plausibel hervor, dass lediglich sehr kleinräumige Rodungen von Kleinstflächen in Windschutzstreifen bzw. am Waldrand erforderlich sind. Im Rahmen der Kontrolle der dort stockenden Bäume wurde nur ein Baum (Walnuss) als potenzieller Quartierbaum für Fledermäuse ausgewiesen.

In der Bauphase sind auch unter Berücksichtigung projektimmanenter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Rodungsbeschränkung) auf die Gruppe der Fledermäuse keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Betriebsphase stellt, wie allgemein bekannt und auch vielfach mittels Literatur belegt (Übersicht z.B. bei BARCLAY et al., 2017), hinsichtlich Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse die wichtigste Phase dar. Während der Aktivitätsphase der Fledermäuse kann es durch die sich drehenden Rotorblätter zu Tötungen, insbesondere ausgelöst durch Kollisionen bzw. Barotraumata, kommen. Dabei sind insbesondere jene Artengruppen betroffen, welche vorwiegend im freien Luftraum jagen. Dies sind insbesondere Arten der Gruppe der Nyctaloiden sowie Pipistrelloiden. Fledermausarten, welche bodennah jagen, sind vor dem Hintergrund des sehr großen Bodenabstandes beim gegenständlichen Vorhaben von rd. 113 m nicht betroffen (DÜRR, 2026). Aus diesem Grund stellt ein auf die jeweilige Aktivität vor Ort abgestimmter Abschaltalgorithmus die aus heutiger Sicht beste Verminderungsmaßnahme für diese Tiergruppe dar (HEIDJE & BRINKMANN, 2018).

Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings ist ein derartiger Abschaltalgorithmus auch seitens der UVE-FB Ersteller als Maßnahme in der Betriebsphase vorgesehen. Die Berechnung der jeweiligen Werte für die Abschaltung erfolgte dem Stand der Technik entsprechend mittels der Software ProBat (Version 7.1g). Da in dieser Software-Version noch keine eigene naturräumliche Region für Österreich mit den entsprechenden phänologischen Aktivitätsmodellen eingearbeitet wurde, wurde der deutsche Naturraum „Östliches Mittelgebirge“ für die ProBat-Berechnung herangezogen. Aus sachverständiger Sicht entspricht diese Vorgehensweise auch jener in anderen Windpark-Verfahren in Ostösterreich. Zur Überprüfung des Abschaltalgorithmus vor Ort ist aus fachlicher Sicht ein dem Stand der Technik entsprechendes zweijähriges Monitoring durchzuführen. Basierend auf diesen Ergebnissen ist der Abschaltalgorithmus entsprechend anzupassen (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschläge). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist auch in der Betriebsphase von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna vor Ort auszugehen.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich aus sachverständiger Sicht vorgeschlagenen Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Tierarten zu erwarten.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Bezüglich der im Zuge des Vorhabens im Detail beanspruchten Flächen bzw. Lebensräume wird auf die Befundung bzw. Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Gutachten:

Im Hinblick auf die vorhabensbedingte Tangierung von Biotoptypen wird auf die gutachterliche Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung der geplanten Umweltmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen und keine maßgeblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen heimischer und v.a. wertgebender Pflanzenarten zu erwarten.

Wie bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 dargelegt, betreffen die temporäre Flächenbeanspruchungen zu einem Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche keinen hochwertigen Tierlebensraum darstellen. Hochwertige Flächen in Form von z.B. Ackerbrachen, Trockenstandorten oder Saumstrukturen befinden sich insbesondere im Bereich der geplanten WEA 1. Diese Flächen sind vor allem für Insekten und Reptilien sowie potenziell auch für den Feldhamster von Relevanz (vgl. Beantwortung Frage 2 Risikofaktor 32). Bestockte Flächen werden nur randlich beansprucht, sodass auch hier, unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen, keine maßgebliche Beeinflussung der dort vorkommenden Tierarten durch den Lebensraumverlust zu erwarten ist. Dies gilt auch für die temporäre Flächenbeanspruchungen entlang der Kabeltrasse.

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 1,9 ha, wobei 1,3 ha davon landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen. Diese stellen aus tierökologischer Sicht keinen hochwertigen Lebensraum dar. Tierökologisch höherwertige Flächen in Form von Brachen, Ruderalfluren oder Gehölzen sind meist nur punktuell bzw. kleinräumig betroffen und umfassen in Summe rd. 0,6 ha. Die Brache im Bereich der neuen WEA 1 stellt jedoch mit rund 0,415 ha Eingriff (inkl. Bauphase) eine Ausnahme dar. Der dort stattfindende Lebensraumverlust wird durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen ausgeglichen. Maßgebliche Lebensraumverluste für die im UG vorkommenden Tierarten sind, auch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens des naSV vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Risikofaktor 32 Kapitel 8), nicht zu erwarten.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Gutachten:

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt ist beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der naSV unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens der naSV vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Im Rahmen der UVE-Erstellung wurde geprüft, ob es durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu möglichen Auswirkungen auf im Umfeld befindliche Europaschutzgebiete (ESG) kommt. Dazu wurde ein 10 km Puffer um die Anlagenstandorte geprüft (Abbildung 11).

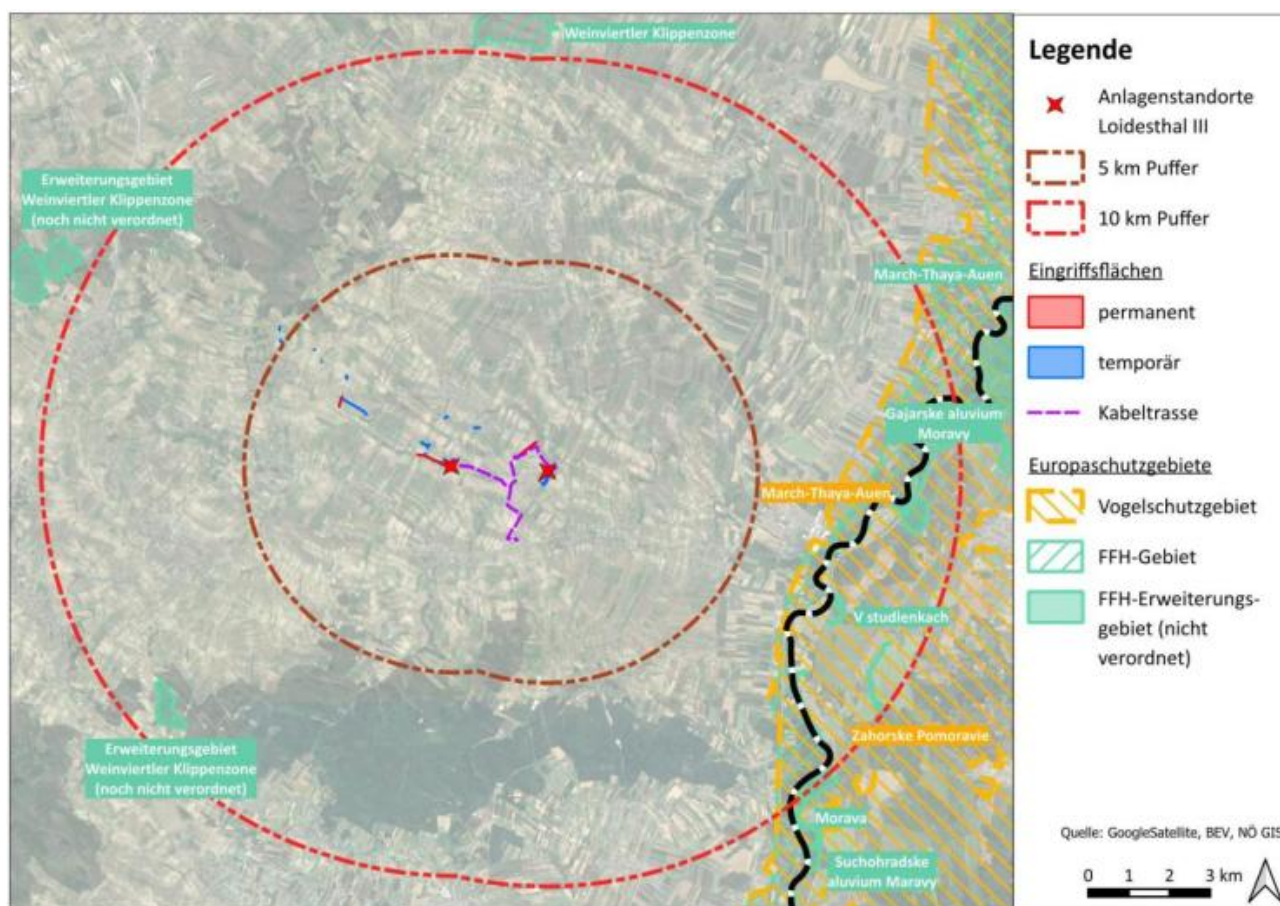


Abbildung 11: Darstellung bestehender Europaschutzgebiete im 10 km Umkreis um das gegenständliche Vorhaben. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 172.

Innerhalb des Prüfradius befinden sich das nach der FFH und VS-RL ausgewiesene ESG March-Thaya-Auen (Mindestentfernung 6,6 km) sowie das ebenfalls nach beiden RL ausgewiesene ESG Zahorske Pomoravie, welches sich rd. 7 km vom Vorhaben entfernt in der Slowakei befindet.

In den Einreichunterlagen werden jene Arten einer detaillierten Prüfung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen unterzogen, welche große bzw. sehr große Aktionsradien aufweisen,

da etwaige Auswirkungen für diese Arten nicht bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können. Es handelt sich dabei ausschließlich um Greifvögel, und zwar um die Arten Seeadler, Kaiseradler, Rot- und Schwarzmilan sowie Sakerfalke. Für jede dieser Arten wird in einem Kapitel der aktuelle Erhaltungszustand innerhalb des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeit von ZUNA-KRATKY (2022) wiedergegeben. Unter Berücksichtigung dieser Daten kommen die UVE-FB-Ersteller zum Schluss, dass „für die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes March-Thaya Auen keine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand und die definierten Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu erwarten“ sind. Die zusammenfassende Begründung gem. Einreichunterlagen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 11: Überblicksmäßige Darstellung der Prüfung der Auswirkungen auf die fünf als relevant erachteten Schutzgüter des ESG March-Thaya-Auen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 179.

Art	Art lat.	Erhaltungsziel	Potenzielle Auswirkungen eines Windparkvorhabens auf die Art	Auswirkungen Vorhaben	Bewertung Naturverträglichkeit
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=2 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand > 15 km zu Brutplatz im SG Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=2 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand > 20 km innerhalb SG Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=5-7 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand ~7 km zu Brutplatz im SG Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Erhaltung Brutpopulation: >=8-14 BP, Sicherung und Entwicklung geeigneter Lebensräume	Kollisionsrisiko	Abstand ~10 km zu Brutplatz im SG Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	Nicht definiert	Kollisionsrisiko	Abstand > 3,8 km zu Brutplatz außerhalb des SG, kein BP innerhalb, Anlegung von Brachen	Keine erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand und Erhaltungsziele

Da für das nähergelegene ESG March-Thaya-Auen keine erheblichen Auswirkungen festgestellt wurden, gehen die UVE-FB-Ersteller davon aus, dass auch für das in der Slowakei gelegene, weiter entfernte ESG keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Gutachten:

Die im UVE-FB „Biologische Vielfalt“ angeführten Schutzgebiete, welche im Zuge der Prüfung etwaiger Auswirkungen auf Europaschutzgebiete im Fachbeitrag behandelt wurden, wurden aus sachverständiger Sicht mithilfe einer Web-GIS Abfrage des Landes Niederösterreich verifiziert. Aus sachverständiger Sicht ergeben sich daraus keine Abweichungen gegenüber den Einreichunterlagen. Zu berücksichtigen ist weiters, dass sich für die geprüften Schutzgüter wesentliche Bereiche des Schutzgebietes (z.B. Auwälder inkl. pot. Horstbäume) in noch größerer Entfernung als 6,6 km befinden. Zudem gilt diese Mindestentfernung nur für die WEA LOI III 2; die WEA LOI III 1 befindet sich mehr als 8 km vom ESG March-Thaya-Auen entfernt.

Aufgrund der relativ großen Entfernung des Vorhabens zum nächstgelegenen ESG sind potenzielle Auswirkungen nur auf jene Schutzgüter potenziell möglich, welche entsprechend große Aktionsräume nutzen. Die diesbezüglich seitens der UVE-FB-Ersteller vorgenommene Abschichtung hinsichtlich der Relevanz zu prüfender Schutzgüter ist aus sachverständiger Sicht plausibel. Prüfrelevant sind damit nur Großgreifvögel des Anhangs I der VS-RL – Seeadler, Kaiseradler, Rot- und Schwarzmilan sowie Sakerfalke -, welche gleichzeitig auch im Standarddatenbogen des ESG March-Thaya-Auen gelistet sind. Für die Beurteilung etwaiger kumulativer Auswirkungen sind die Habitatausstattung des UG sowie die Nutzungsintensitäten dieser Arten von Relevanz. Aus den Einreichunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass das UG für die meisten dieser Arten keinen expliziten Kernlebensraum darstellt, was auf die großteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der geplanten WEAs zurückzuführen ist. Da insbesondere See- und Kaiseradler auch zur Brutzeit große Aktionsräume haben, ist dennoch davon auszugehen, dass auch Brutvögel des ESG sporadisch das Projektgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ohne dass daraus erhebliche Auswirkungen abzuleiten sind. Rot- und Schwarzmilane befliegen zur Brutzeit deutlich kleinere Gebiete, weshalb von einer noch selteneren Nutzung des UG durch Vögel des ESG auszugehen ist. Der Sakerfalke hat durch die Installation von Nistkästen auf Hochspannungsmasten seine Brutaktivitäten in den letzten Jahren in die offene Agrarlandschaft verlagert, wonach sich die vom Vorhaben aus gesehen nächstgelegenen Brutplätze dieser Art auch außerhalb des ESG befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die im Auwald brütenden Individuen sind durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Hinsichtlich kumulativer Wirkungen und daraus potenziell resultierender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG wird aus sachverständiger Sicht der Beurteilung der UVE-FB-Ersteller gefolgt. Fehlende erhebliche kumulative Wirkungen resultieren im Wesentlichen daraus, dass im Projektgebiet keine hohen bzw. sehr hohen Nutzungsintensitäten windkraftsensibler Vogelarten auftreten und der WP Loidesthal III – insbesondere dabei die WEA 2 - randlich an bestehende WP angrenzt. Weiters verringert sich die Entfernung von WEAs zum Schutzgebiet durch die Umsetzung des Vorhabens nicht, sodass ein Abstand von rd. 6,6 km zu den westlichen Ausläufern des ESG March-Thaya-Auen verbleibt. Weiters ist bekannt, dass viele Bestände der als Schutzgüter definierten Vogelarten, insbesondere etwa Rotmilan, Kaiser- und Seeadler aber auch Sakerfalke in den letzten Jahren positive Bestandstrends aufweisen (Übersicht u.a. bei TEUFELBAUER et al., 2023). Erhebliche Beeinträchtigungen auf Populationsniveau können durch die Errichtung der beiden Anlagen des WP Loidesthal III in diesem Raum auch in Kombination mit den im Umfeld bereits bestehenden WP ausgeschlossen werden.

4. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Befund:

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgte in einem eigenen Kapitel. Vor der eigentlichen Prüfung erfolgte eine fachlich-rechtliche Definition der prüfrelevanten Tatbestände Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie des Störungsverbots. Die Prüfung wurde dabei auf Artniveau für jede der im UG nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden geschützten Tier- bzw. Pflanzenart durchgeführt, wobei projektimmanente Maßnahmen bereits mitberücksichtigt wurden. Aus Sicht der UVE-FB-Ersteller kommt es unter Berücksichtigung der Maßnahme bei keiner der im UG vorkommenden Tier- sowie Pflanzenarten zu einer Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

Gutachten:

Die im Rahmen der Einreichung durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend. Der Tatbestand der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Insekten nicht berücksichtigt. Die Begründung, dass die Vorbelastung im intensiv landwirtschaftlich geprägten UG die Erfüllung dieses Tatbestandes ausschließt, ist aus Sicht des naSV nicht nachvollziehbar.

Die eigene Prüfung der Verbotstatbestände beschränkt sich auf Gildenniveau. Wenn fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung im vorliegenden TGA auch auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Maßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) **Tötungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL): Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden TGA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Fachliteratur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Freilanduntersuchungen, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten (Heuschrecken/Tagfalter)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• In der Bauphase unter Berücksichtigung eines Auflagenvorschlages (Umsiedlung und Vergrämung) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben • Eingriffe in der Bauphase vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Bauzeiteinschränkung und situationsbedingte Errichtung von Amphibienschutzzäunen im Bereich von Gewässern • Umfangreiche Schutzmaßnahmen für die Zauneidechsen im Bereich der WEA 1 (Umsiedlung, Auszäunung) • Eingriffe in der Bauphase vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Reptilienarten • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten
Vögel	Bauphase: nein	• In der Bauphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen kein signifikant erhöhtes

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	Betriebsphase: nein	Tötungsrisiko gegeben • In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von 113 m, daher Unterfliegen insbesondere für bodennah jagende Weihen gefahrlos möglich • Einhaltung der seitens BirdLife Österreich empfohlenen Mindestabstände zu bekannten Horststandorten aller im UG nachgewiesenen, windkraftsensiblen Vogelarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Gemäß Einreichunterlagen erfolgt eine Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn, insbesondere in Hinblick auf Feldhamster • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Rodungen nur kleinräumig • Durch Rodungen ist lediglich ein potenzieller Quartierbaum betroffen • In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos, insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelliden, Einsatz eines

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort • Großer Bodenabstand von 113 m, dadurch Gefahr durch Kollisionen für bodennah aktive Fledermäuse sehr gering

b) **Störungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021). Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • Schaffung von Ersatzlebensräumen • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinflächigen Eingriffe nicht zu erwarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Schaffung von Ersatzlebensräumen für Reptilien vorgesehen (CEF) • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten
Vögel	Bauphase:	• Lebensraumqualität im Bereich der Eingriffsflä-

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	nein Betriebsphase: nein	chen für viele Arten aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung gering • Teilweise bestehende Vorbelastung durch in Betrieb befindliche WP im Nahbereich • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten • In der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Auswirkungen auf Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Sofern Feldhamster im Vorfeld doch nachgewiesen wird, Umsetzung entsprechender Maßnahmen vorgesehen
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Rodungen kleinräumig • Nur ein pot. Quartierbaum betroffen, welcher kompensiert wird • Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten • Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben

c) Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätte zurückkehrt (EK, 2021, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten • Unter Berücksichtigung eines Auflagenvorschlages hinsichtlich der Bewirtschaftung und Anlage der CEF-Flächen nicht erfüllt • Mittelfristig ist eine Zunahme hochwertiger Habitatflächen zu erwarten (Kranstellfläche WEA 2)
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume von Amphibien • Es werden geeignete Ersatzlebensräume als vorgezogene projektimmanente Maßnahme geschaffen (CEF) • Mittelfristig ist eine Zunahme hochwertiger Habitatflächen zu erwarten (Kranstellfläche WEA 2)
Vögel	Bauphase:	• Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe im Umfeld

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	nein Betriebsphase: nein	um die Anlagenstandorte • Erforderliche, kleinräumige Rodungen finden aufgrund projektimmanenter Maßnahme (Einschränkung Rodungszeitraum) außerhalb der Vogelbrutzeit statt • Durch Rodungen sind, wenn überhaupt, nur Arten betroffen, welche in der Regel alljährlich neue Nester bauen • Für bodenbrütende Vogelarten unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahme nicht erfüllt • In der Betriebsphase nicht relevant
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Kein rezentes Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn als projektimmanente Maßnahme vorgesehen, Fokus Feldhamster auf Verdachtsfläche • In der Betriebsphase nicht relevant, da keine großflächigen Eingriffe
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	• Rodungen sehr kleinräumig • Höchstens einzelne (derzeit nur 1) Quartierbäume betroffen, diese werden im Vorfeld kompensiert • In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich

Wie oben tabellarisch dargelegt, kann, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für die alle der im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Gutachten:

Aufgrund fehlender Tangierung geschützter Pflanzenarten innerhalb der Eingriffsbereiche kommt es zu keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände für Pflanzenarten. Eine detaillierte Artenschutzprüfung ist damit aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

Befund:

Gemäß Einreichunterlagen werden folgende Maßnahmen als projektimmanente Maßnahmen und damit als Vorhabensbestandteil umgesetzt. Details zu den jeweiligen Maßnahmen sind dem UVE-FB auf den Seiten 13 ff zu entnehmen

a) Bauphase:

- TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung
- PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von hochwertigen Gehölzstrukturen
- PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope

- TIER_NATSCH_VME_BAU_04: Amphibienschutz: Insbesondere Durchführung von Spühlbohrungen in sensiblen Bereichen; Bauzeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Wanderungszeit (März bis Mai).
- TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Zeitbeschränkung für Entfernung von Gehölzen: Zum Schutz von Gelegeverlusten von Vögeln bzw. baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen erfolgen Eingriffe in Gehölze ausschließlich zwischen Anfang September und Ende Februar.
- TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Schutzmaßnahme Bodenbrüter / Brutstätten: Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. werden Eingriffe nur nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung erteilt.
- TIER_NATSCH_VMI_BAU_07: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen: „*Transporte im größeren Stil sowie lärmintensive Arbeiten [werden] während der Tageszeiten durchgeführt*“. Ausgenommen davon sind z.B. Betonierungsarbeiten bzw. witterungsabhängige Arbeiten wie etwa die Turmerrichtung in windfreien Zeitfenstern
- TIER_NATSCH_VME_BAU_08: Hamsterschutz: Durchführung einer erneuten Begehung im Vorfeld der Eingriffe; sofern ein Hamstervorkommen festgestellt wird, erfolgen gezielte Vergrämnungsmaßnahmen. Zusätzlich ist auch eine CEF Maßnahme vorgesehen (vgl. Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BET_05)
- TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09: Schutzmaßnahme Zauneidechse: Durchführung zahlreicher Schutzmaßnahmen im Vorfeld der Bauarbeiten auf den von der Zauneidechse besiedelten Flächen. Zusätzlich ist auch eine CEF Maßnahme vorgesehen (vgl. Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BET_06)
- TIER_NATSCH_ERS_BAU_10: Ersatzhabitate Fledermäuse (CEF): Pro beanspruchtem Spaltenquartier werden drei Bäume geringelt, pro entfallenem Höhlenquartier werden drei Ersatzhöhlen in Altbäume im Nahbereich der WEA-Standorte gebohrt.

b) Betriebsphase:

- TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus: *„Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. werden die Anlagen jeweils von Sonnenuntergang bis -aufgang und im September und Oktober inklusive 15% Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang unterhalb von 5,7 m/s Windgeschwindigkeit nicht betrieben. Unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 12°C und Niederschlag von mehr als 2 mm/10 min können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.“* Weitere Details wie die Aufschlüsselung der Nachtzehntel sind dem UVE-FB zu entnehmen.
- PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Lineare Wechselbrache
- PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03: Ersatz Walnussbaum: Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:3 (Individuen) im räumlichen Nahbereich der Eingriffe.
- TIER_NATSCH_VMI_BET_04: Freiwillige biotopverbessernde Habitatmaßnahme: Umsetzung von 6 ha biotopverbessernden Maßnahmen auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Mindestabstand von 500 m zu Bestands-WEA (Abbildung 12). Erhalt der Flächen auf Dauer des Betriebes des WP LOI III.

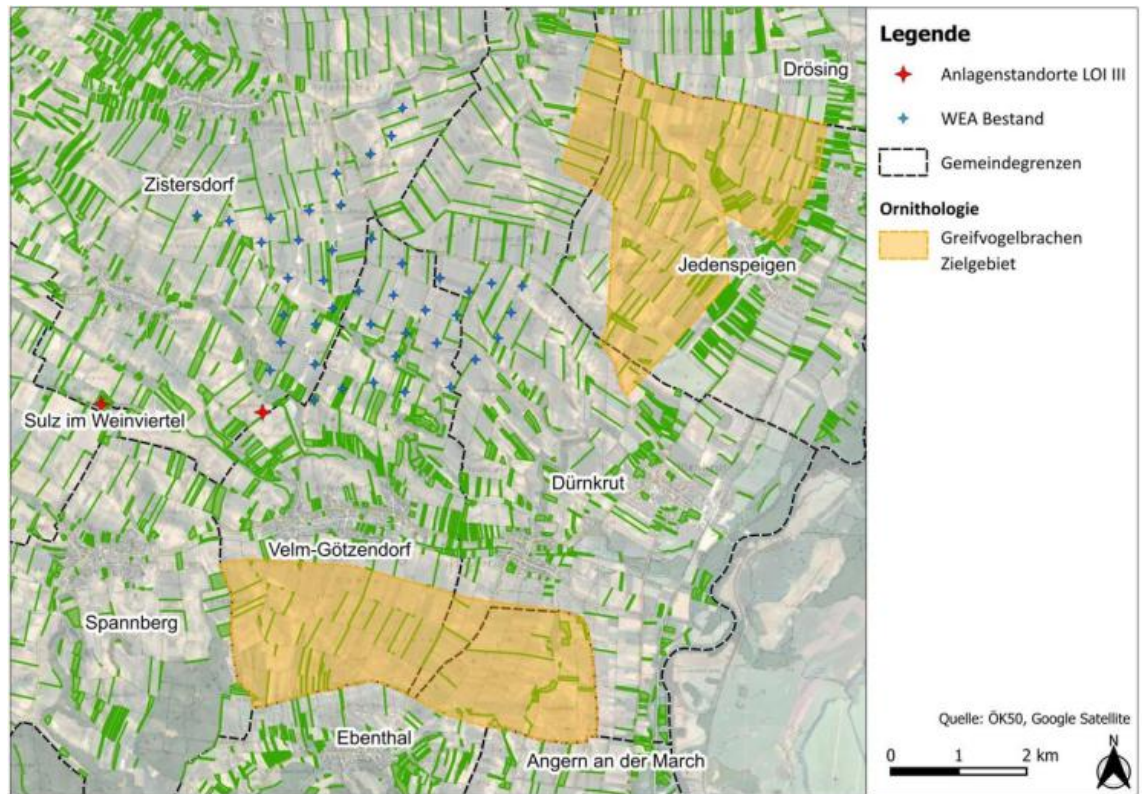


Abbildung 12: Darstellung des Zielgebiets für die Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen für Greifvögel. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 18

- TIER_NATSCH_AUS_BET_05: Hamstermaßnahmenfläche (CEF): Umsetzung der Maßnahme im Nahbereich des Eingriffes im Ausmaß von rd. 0,5 ha vor Baubeginn (Abbildung 13); Erhalt auf Dauer des Betriebes der WEA 1.

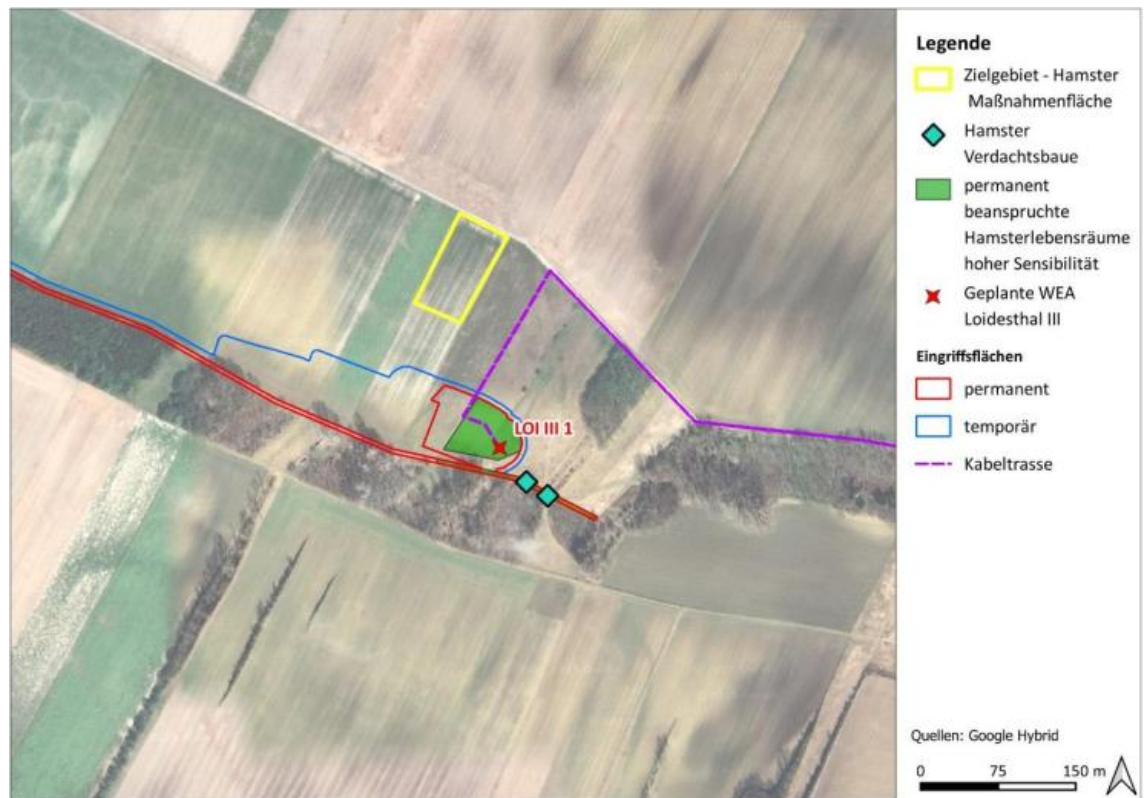


Abbildung 13: Darstellung des Zielgebiets der Hamster-Maßnahmenfläche. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 19

- TIER_NATSCH_AUS_BET_06: Zauneidechsen-Maßnahmenfläche (CEF):
Anlage einer Maßnahmenfläche zumindest eine Vegetationsperiode vor dem geplanten Eingriff (Abbildung 14).

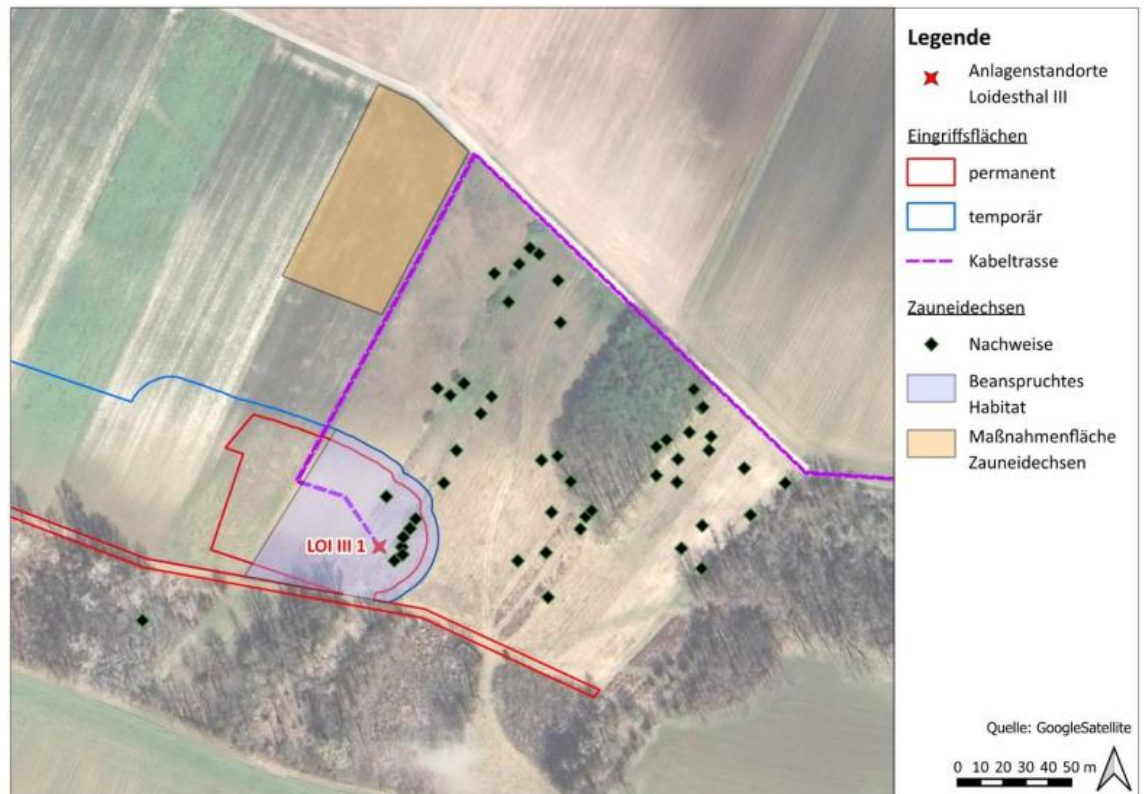


Abbildung 14: Darstellung der durch den Bau beanspruchten Zauneidechsenlebensraums (rd. 0,41 ha der Bracheffläche) sowie die Maßnahmenfläche im Ausmaß 1:1 für den Ersatzlebensraum im Nahbereich der Eingriffsflächen. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-FB „Biologische Vielfalt“, S. 20.

- PFLA_NATSCH_AUS_BET_07: Maßnahmenpaket Österreich-Zwerggeißklee: Verpflanzungsmaßnahme dieser Art auf die Zauneidechsen-Maßnahmenfläche

Gutachten:

Siehe Beantwortung bei Frage 7 des Risikofaktors 32.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

a) Bauphase:

- TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von hochwertigen Gehölzstrukturen: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- TIER_NATSCH_VME_BAU_04: Amphibienschutz: Es handelt sich um eine Vermeidungsmaßnahme, der im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen wurde.
- TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Zeitbeschränkung für Entfernung von Gehölzen: Es handelt sich um eine Vermeidungsmaßnahme, der im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen wurde.
- TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Schutzmaßnahme Bodenbrüter / Brutstätten: Es handelt sich um eine Vermeidungsmaßnahme, der im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen wurde.
- TIER_NATSCH_VMI_BAU_07: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen: Es handelt sich um eine Vermeidungsmaßnahme, der im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen wurde.
- TIER_NATSCH_VME_BAU_08: Hamsterschutz: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09: Schutzmaßnahme Zauneidechse: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.

- TIER_NATSCH_ERS_BAU_10: Ersatzhabitate Fledermäuse (CEF): Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.

b) Betriebsphase:

- TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus: Es handelt sich um eine Verminderungsmaßnahme, der im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen wurde.
- PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Lineare Wechselbrache: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03: Ersatz Walnussbaum: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- TIER_NATSCH_VMI_BET_04: Freiwillige biotopverbessernde Habitatmaßnahme: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.
- TIER_NATSCH_AUS_BET_05: Hamstermaßnahmenfläche (CEF): Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen; gemäß Bewertungssystematik wurden jedoch, ohne dies explizit zu erwähnen, von einer „hohen“ Maßnahmenwirksamkeit ausgegangen.
- TIER_NATSCH_AUS_BET_06: Zauneidechsen-Maßnahmenfläche (CEF): Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen; gemäß Bewertungssystematik wurden jedoch, ohne dies explizit zu erwähnen, von einer „hohen“ Maßnahmenwirksamkeit ausgegangen.
- PFLA_NATSCH_AUS_BET_07: Maßnahmenpaket Österreich-Zwerggeißklee: Der Maßnahme wurde im UVE-FB keine explizite Maßnahmenwirksamkeit zugewiesen.

Gutachten:

Wie aus dem Befund hervorgeht, wurden im UVE-FB für die vorgesehenen Maßnahmen keine konkreten Maßnahmenwirksamkeiten zugeordnet. Dies ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass es sich bei den Maßnahmen in der Regel um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen handelt, welche gem. RVS-Methode bereits die Eingriffsintensität verringern und damit per se keine Wirksamkeit zuzuweisen ist. Aus sachverständiger Sicht kann folgenden Maßnahmen eine Wirksamkeit zugeordnet werden, da es sich hierbei nicht um Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen handelt:

a) Bauphase:

- TIER_NATSCH_ERS_BAU_10: Ersatzhabitate Fledermäuse (CEF): Der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben.

b) Betriebsphase:

- PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Lineare Wechselbrache: Der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben.
- PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03: Ersatz Walnussbaum: Aufgrund der langen Entwicklungszeit von mehr als 30 Jahren wird dieser Maßnahme RVS-konform keine Wirksamkeit zugeordnet. Unabhängig davon wird die Maßnahme aus sachverständiger Sicht als sinnvoll erachtet, da sie langfristig den Eingriff kompensiert.
- TIER_NATSCH_VMI_BET_04: Freiwillige biotopverbessernde Habitatmaßnahme: Die Umsetzung der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet, da es in Summe für die Greifvögel aber auch andere Arten in der Region positive Effekte hat. Für die konkret im Umfeld um die Eingriffsflächen vorkommenden Greifvögel wird der Maßnahme aus fachlicher Sicht eine geringe Wirksamkeit zugeschrieben, was im Wesentlichen mit der relativ großen Entfernung der Maßnahmenflächen im Vergleich zu den Eingriffsflächen begründet wird.
- TIER_NATSCH_AUS_BET_05: Hamstermaßnahmenfläche (CEF): Der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben.

- TIER_NATSCH_AUS_BET_06: Zauneidechsen-Maßnahmenfläche (CEF):
Der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben.
- PFLA_NATSCH_AUS_BET_07: Maßnahmenpaket Österreich-Zwerggeißklee: Der Maßnahme wird aus fachlicher Sicht eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
3. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der Umweltbaubegleitung festzulegen.
4. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
5. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, Zauneidechse, Amphibien zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die Umweltbaubegleitung in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden.

Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die Umweltbaubegleitung.

6. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
7. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
8. Die Anlage der geplanten linearen Wechselbrachen (Maßnahme PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02) hat jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Monate nach Herstellung der neuen Kranstellflächen zu erfolgen. Dabei ist eine Mindestbreite von 10 m je Brachestreifen einzuhalten. Die Mahd ist insektenfreundlich auszuführen: Mahdhöhe von mindestens 10 cm, Abtransport des Mähguts nach Abtrocknung vor Ort, vorzugsweisem Einsatz von schonenden Mähwerk (z.B. Balkenmäher). Eine Ausführungsplanung inkl. der konkreten Verortung der Flächen ist spätestens bis zum Baubeginn der Behörde vorzulegen.
9. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlächen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Baubegleitung.
10. Die Baufeldfreigabe im Zuge der Maßnahme TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, erst wenn während der Aktivitätsphase der Herpetofauna und bei günstiger Witterung über einen längeren Zeitraum (1 Woche) keine Fänge mehr erfolgen.
11. Betreffend die Maßnahmen TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 sowie Auflagenvorschlag 13 (Umsiedlung & Vergrämung Insekten) ergeben sich Konflikte durch die geplante Vergrämung (Mahd vs. Verfilzung bzw. Bodenbearbeitung). Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein Detailkonzept zu übermitteln, in dem diese potenziellen Zielkonflikte behoben sind.

12. Betreffend der Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BET_06 sind folgende Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- Es sind mindestens 3 Steinriegel inkl. Sandlinsen zu errichten. Diese Strukturen werden gleichmäßig auf der Maßnahmenfläche verteilt.
- Die Fläche ist über die Betriebsphase derart zu pflegen, sodass optimale Standortbedingungen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Insbesondere ist eine starke Verbuschung zu verhindern.
- Die Pflege der Flächen muss auch mit den Habitatansprüchen der wertgebenden Insektenarten (Alexis-Bläuling, Große Feuerfalter, Kleinen Beißschrecke, Italienischen Schönschrecke) vereinbar sein (Spätmahd, Teilbrachen, Nutzungsmosaik, offene Bodenstellen)
- Im Rahmen der Flächenanlage/Begrünung durch Einsaat oder Mähgutübertragung ist sicherzustellen, dass sich Raupennahrungspflanzen (Fabaceae insbesondere *Onobrychis viciifolia* und *Rumex sp.*) im Saatgut bzw. Mähgut befinden.
- Die Pflege der Maßnahmenfläche ist im Zuge des Monitorings zu evaluieren und je nach Ergebnis sind gegebenenfalls Anpassung vorzunehmen.
- Die Maßnahme ist mit einem Monitoring zu begleiten, die Ergebnisse und etwaige daraus resultierende Pflegeanpassungen sind der Behörde in Form eines Jahresberichts zu übermitteln.
- Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Loidesthal III zu erfolgen.

- Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

13. Vor Baubeginn ist eine Umsiedlung bzw. Vergrämung der wertgebenden Insektenarten durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen (Alexis-Bläuling, Großer Feuerfalter, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:

- Die Umsiedlung/Vergrämung findet auf der Brache im Bereich der WEA 1 statt.
- Sie findet analog zu den Maßnahmen TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 im Zeitraum zwischen April bis September statt
- Vergrämung Tagfalter/Heuschrecken
 - Mehrmalige Mahd des Eingriffsbereichs (Verminderung der Habitatqualität)
 - Bei Bedarf gezielte Entfernung von Raupennahrungspflanzen: Fabaceae und *Rumex sp.* (Verhinderung der Eiablage)
- Umsiedlung Heuschrecken
 - Die Flächen sind zu einem phänologischen günstigen Zeitpunkt (Juli-August) schleifenförmig abzugehen und die angetroffenen Individuen per Handfang bzw. unter Zuhilfenahme eines Keschers bestmöglich abzufangen.
 - Die Individuen werden auf die angrenzenden Ausgleichfläche verbracht (TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09)
 - Die Umsiedlung findet unter günstigen Witterungsbedingungen statt.
 - Insgesamt sind zwei Umsiedlungsdurchgänge in einem Abstand von ca. 2-3 Wochen durchzuführen. Die Baufeldfreigabe erfolgt unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung nach dem zweiten Umsiedlungsdurchgang.

- Die umgesiedelten Individuen inkl. Fundort sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht zu übermitteln.

14. Für die Flächen der Maßnahmen TIER_NATSCH_AUS_BET_05 und

TIER_NATSCH_AUS_BET_06 ist ein biologisches Monitoring durchzuführen. Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Loidesthal III zu erfolgen. Untersuchungsumfang und -methodik sind so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ableitbar sind. Bei Feststellung von Defiziten sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Ergebnisse des Monitorings (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens am Jahresende jedes Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen. Ein Konzept zum Monitoring ist spätestens 6 Monate nach Baubeginn der Behörde zu übermitteln.

15. Zur Validierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Dabei ist die WEA LOI III 1 mittels Batcorder zu überwachen. Aufgrund der großen Anlagentypen und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENE BAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren deutlich (Aktivitätsabweichungen von mehr als 50 %) unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

16. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

17. Während der gesamten Betriebsdauer des WP sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.
18. Sofern der als potenzieller Quartierbaum für Fledermäuse fungierende Walnussbaum entfernt werden muss, sind die vorgesehenen Ersatzpflanzungen und Ersatzhabitate für Fledermäuse zu dokumentieren, deren Lage planlich darzustellen und der Behörde im Rahmen des Abnahmeverfahrens zu übermitteln.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung
der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?*

Befund:

Konkrete Aussagen hinsichtlich Zerschneidungen der Landschaft werden im UVE-FB nicht dargelegt. Es werden jedoch mögliche Barrierewirkungen hinsichtlich der Amphibien in der Bauphase angeführt, wobei die UVE-FB Ersteller von stellenweise „*mäßigen Barrierewirkungen*“ ausgehen. In der tabellarischen Auflistung der Eingriffsintensität wird die Barrierewirkung für die Herpetofauna in der Bauphase insgesamt mit „*gering*“ bewertet. Potenzielle weitere Barrierewirkungen in der Bauphase werden im Bereich der Kabeltrasse ebenfalls mit „*gering*“ eingestuft.

Gutachten:

Die Einstufung hinsichtlich Barrierewirkung sind im Fachbeitrag widersprüchlich dargestellt, im Text (siehe S. 73) wird von mäßigen Barrierewirkungen für Amphibien, in der darauffolgenden Tabelle nur noch von geringen Barrierewirkungen ausgegangen. Aus sachverständiger Sicht sind während der Bauphase aus tierökologischer Sicht mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte auf die Bereiche entlang der Zuwegung sowie der Kabeltrasse beschränkt, diese sind insgesamt als „gering“ einzustufen. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind dadurch aus folgenden Gründen nicht zu erwarten: a) die relevanten Eingriffe in der Bauphase (Verlegung der Energieableitung, An- und Abtransport

von Material) finden teilweise innerhalb bestehender Wege statt bzw. beschränken sich die Eingriffe auf Stichwege zu den geplanten WEA, b) etwaige Gewässer bzw. wasserführenden Gräben (z.B. Hofbach bei Antonshof) entlang der Kabeltrasse werden mittels Spülbohrung gequert, c) die Eingriffe entlang der Kabeltrasse sind durch den Einsatz eines Kabelpfluges nur von kurzer Dauer und d) es sind projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, um mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte möglichst gering zu halten. Dabei erfolgt eine Überprüfung potenzieller Wanderaktivitäten im Vorfeld der Eingriffe (TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01), die Durchführung der erforderlichen Spülbohrungen im Bereich von wasserführenden Gräben außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeit (TIER_NATSCH_VMI_BAU_04) sowie eine nächtliche Bauzeiteinschränkung (TIER_NATSCH_VMI_BAU_07). Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlages ist damit sichergestellt, dass auch für die im UG vorkommenden Amphibien keine wesentlichen Barriere- bzw. Zerschneidungseffekte während der Bauphase bestehen. Die Verlegung der Energieableitung erfolgt, wie auch oben beschrieben, in erster Linie mittels Kabelpflug, weshalb dadurch keine dauerhaften Gräben entstehen und damit auch etwaige Barrieren für flugunfähige Insekten oder andere Kleintiere vermieden werden.

In der Betriebsphase beschränken sich die dauerhaften Eingriffe auf die beiden neuen Stellflächen sowie die neue Zuwegung inkl. Stichwege zu den WEA. Teile der Zuwegung bestehen bereits derzeit und werden auch für die Bewirtschaftung der Felder von landwirtschaftlichen Maschinen genutzt. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen sind dabei für Kleinflächensiedler wie z.B. diverse Insekten aufgrund der kleinräumigen Eingriffe nicht zu erwarten. Auch für Vogelarten liegen dazu keine Hinweise aus der Literatur vor. Bei lokalen Brutvögeln ist davon auszugehen, dass Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Ein Durchfliegen des WP ist auch zukünftig möglich bzw. führen die beiden WEA zu keinen Einschränkungen der Passierbarkeit von Vögeln.

Zusammenfassend ist damit aus sachverständiger Sicht eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt hinsichtlich Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

Gutachten:

Es wird auf die Frage 1) dieses Risikofaktors verwiesen. Wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sind durch die Umsetzung des Vorhabens weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Zur Verminderung möglicher Barriereeffekte in der Bauphase sind seitens der PW folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Überprüfung potenzieller Wanderaktivitäten von Amphibien im Vorfeld der Eingriffe (TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01)
- Durchführung der erforderlichen Spülbohrungen im Bereich von wasserführenden Gräben außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeit (TIER_NATSCH_VMI_BAU_04)
- nächtliche Bauzeiteinschränkung (TIER_NATSCH_VMI_BAU_07).

Gutachten:

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um wirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlages hinsichtlich Amphibien und der Zauneidechse sind die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend, um mögliche Barriereeffekte in der Bauphase zu reduzieren.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Es wird auf die Frage 8) des Risikofaktors 32 verwiesen.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Befund:

Betreffend möglicher Auswirkungen durch visuelle Störungen, insbesondere Licht, finden sich in den Einreichunterlagen keine konkreten Aussagen zu etwaigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des FB Biologische Vielfalt. Den Einreichunterlagen entsprechend sind nächtliche Bauarbeiten nur in Ausnahmefällen zu erwarten, wobei eine Beleuchtung der Baustellenflächen etc. nicht vorgesehen ist. Aus Gründen der Luftfahrtsicherheit ist eine Befeuerung der WEA sowohl an deren höchsten Stelle der Rotorgondel als auch zwischen 40 und 70 % der Turmhöhe mittels rotem Blinklicht und Infrarot LED vorgesehen. Der technischen Beschreibung des Vorhabens ist in diesem Zusammenhang in weiterer Folge jedoch auch zu entnehmen, dass eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eingesetzt wird, „sobald die Voraussetzungen dafür durch die Austro Control GmbH und den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geschaffen worden sind“.

Gutachten:

Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten durch visuelle Störungen sind insbesondere während der Bauphase anzunehmen. Diese Störungen wirken jedoch nicht isoliert, sondern wirken zusammen mit akustischen Störungen. Explizite Störungen durch Licht sind dabei nicht anzunehmen, zumal auch keine Beleuchtung der Baustellenbereiche

vorgesehen ist. Erhebliche Auswirkungen sind damit auch insgesamt nicht zu erwarten, da sich diese Eingriffe auf eine Fortpflanzungssaison beschränken und die Eingriffe im Vergleich zu den Aktionsradien vieler Tierarten nur kleinräumig wirken. Es wird diesbezüglich auch auf die Beantwortung des Risikofaktors 30 verwiesen. Hinsichtlich dem Faktor Licht sind während der Bauphase damit keine Auswirkungen auf Tiere zu erwarten.

Die in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit entspricht dem üblichen Ausmaß bei vergleichbaren Vorhaben. Allerdings soll lt. Vorhabensbeschreibung die bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Aus sachverständiger Sicht ist unter Berücksichtigung der im Frühjahr 2024 beschlossenen Novelle des Luftfahrtgesetzes sowie der Presseaussendung des Landes Niederösterreich¹ davon auszugehen, dass diese für das gegenständliche Vorhaben auch umgesetzt wird. Damit würde eine etwaige Beeinträchtigung von Tieren bei Nacht entfallen. Die Aktivität der Eiswarnleuchten beschränkt sich auf spezielle Witterungsbedingungen während der kalten Jahreszeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Warnleuchten nur sporadisch in Betrieb sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere dadurch können ausgeschlossen werden. Zusammenfassend ist aus tierökologischer Sicht hinsichtlich dem Faktor Licht in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

In Ermangelung etwaiger Auswirkungen wurden keine Maßnahmen für erforderlich erachtet.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Da basierend auf den Einreichunterlagen davon ausgegangen wird, dass Arbeiten weder in der Dämmerungsphase noch während der Dunkelheit durchgeführt werden und damit

¹ https://www.noee.gv.at/noee/Aus_fuer_rotet_Dauerblinken_von_Windraedern_wird_jetzt_um.html - abgefragt am 16.01.2026

auch keine Beleuchtung der Baustelle erforderlich ist, werden keine Maßnahmen für erforderlich erachtet.

Beantwortung der eingelangten Stellungnahme:

Stellungnahme der NÖ-UA vom 08. April 2026

Ad Maßnahme PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02 (Lineare Wechselbrache): Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage und Ausgestaltung der Bracheflächen im Ausmaß von 5.000 m² vorzulegen.

➔ **AW naSV:** Die Forderung der NÖ-UA ist nachvollziehbar, es wird diesbezüglich auf den Auflagenvorschlag im obigen Gutachten verwiesen, in dem dieser Aspekt festgehalten ist.

Ad Maßnahmen PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03 und TIER_NATSCH_ERS_BAU_10 (Walnussbaum): Sofern der Walnussbaum entfernt werden muss, sind die vorgesehenen Ersatzpflanzungen und Ersatzhabitate für Fledermäuse zu dokumentieren und deren Lage planlich darzustellen und der Behörde zu übermitteln.

➔ **AW naSV:** Dieser Forderung kann aus sachverständiger Sicht gefolgt werden. Es wurde ein zusätzlicher Auflagenvorschlag erstellt.

Ad Maßnahme TIER_NATSCH_VMI_BET_04 (Biotopverbessernde Maßnahme für Greifvögel): Neuanlage von Bracheflächen (Nahrungsflächen) für Greifvögel im Mindestausmaß von 3 ha pro Anlage (in Summe 6 ha). Diese sollten im bevorzugten Aufenthaltsraum nordöstl. des Untersuchungsgebietes situiert werden. Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

➔ **AW naSV:** Wie aus dem Maßnahmentext hervorgeht, wird im Vorfeld ein Pflegekonzept sowie die genaue Verortung der Maßnahmen der Behörde bis 6 Monate vor Inbetriebnahme der WEA vorgelegt.

Ad Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01 (Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus): Die Einhaltung der Abschaltzeiten für eine fledermausfreundliche Betriebsweise ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

➔ **AW naSV:** Es wurde aus sachverständiger Sicht diesbezüglich eine zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

Ad Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BET_06 (Zauneidechsen-Maßnahmenflächen): Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept über die Ausgestaltung und Lage der Flächen sowie der nachfolgenden Pflege zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen und ist als CEF-Maßnahme umzusetzen.

➔ **AW naSV:** Die Forderung der NÖ-UA betreffend Detailkonzept ist nachvollziehbar, es wird diesbezüglich auf den Auflagenvorschlag im obigen Gutachten verwiesen, in dem dieser Aspekt festgehalten ist. Die Ausgestaltung als CEF-Maßnahme ist, wie in den Einreichunterlagen dargelegt, bereits vorgesehen.

Für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als erforderlich erachtet.

➔ **AW naSV:** Aufgrund des vergleichsweise kleinen Vorhabens, der damit zusammenhängenden geringen Flächenbeanspruchung in Kombination mit dem Fehlen hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten resultiert ein geringer Maßnahmenbedarf. Weiters handelt es sich bei den geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen um in derartigen Verfahren übliche Maßnahmen. Aus diesen Gründen wird aus sachverständiger Sicht der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung durch die Projektwerberin als ausreichend erachtet. Ein zusätzliches Erfordernis für eine behördlich bestellte ökologische Bauaufsicht ist damit nicht gegeben.

Datum: Nußdorf-Debant, 06.07.2026

Unterschriften:

Three handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Matthias Gattermayr', the second is 'Oliver Stöhr', and the third is 'Simon Legniti'.

Mag. Matthias Gattermayr, MSc.

Mag. Dr. Oliver Stöhr

Simon Legniti, MSc.